

PDF-Datei der Heimat am Inn

Information zur Bereitstellung von PDF-Dateien der Heimat am Inn-Bände

Einführung:

Der Heimatverein Wasserburg stellt sämtliche Heimat am Inn-Bände der alten und neuen Folge auf seiner Webseite als PDF-Datei zur Verfügung.

Die Publikationen können als PDF-Dokumente geöffnet werden und zwar jeweils die Gesamtausgabe und separiert auch die einzelnen Aufsätze (der neuen Folge).

Zudem ist in den PDF-Dokumenten eine Volltextsuche möglich.

Die PDF-Dokumente entsprechen den Druckausgaben.

Rechtlicher Hinweis zur Nutzung dieses Angebots der Bereitstellung von PDF-Dateien der Heimat am Inn-Ausgaben:

Die veröffentlichten Inhalte, Werke und bereitgestellten Informationen sind über diese Webseite frei zugänglich. Sie unterliegen jedoch dem deutschen Urheberrecht und Leistungsschutzrecht. Jede Art der Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung, Einspeicherung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers. Das unerlaubte Kopieren/Speichern der bereitgestellten Informationen ist nicht gestattet und strafbar. Die Rechte an den Texten und Bildern der *Heimat am Inn-Bände* bzw. der einzelnen Aufsätze liegen bei den genannten Autorinnen und Autoren, Institutionen oder Personen. Ausführliche Abbildungsnachweise entnehmen Sie bitte den Abbildungsnachweisen der jeweiligen Ausgaben.

Dieses Angebot dient ausschließlich wissenschaftlichen, heimatkundlichen, schulischen, privaten oder informatorischen Zwecken und darf nicht kommerziell genutzt werden. Eine Vervielfältigung oder Verwendung dieser Seiten oder von Teilen davon in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch die jeweiligen Rechteinhaber gestattet.

Eine unautorisierte Übernahme ist unzulässig.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Verwendung an:

Redaktion der Heimat a. Inn, E-Mail: [matthias.haupt\(@\)wasserburg.de](mailto:matthias.haupt(@)wasserburg.de).

Anfragen werden von hier aus an die jeweiligen Autorinnen und Autoren weitergeleitet. Bei Abbildungen wenden Sie sich bitte direkt an die jeweils in den Abbildungsnachweisen genannte Einrichtung oder Person, deren Rechte ebenso vorbehalten sind.

Inhaltsübersicht

Vorworte des 1. Bürgermeisters der Stadt Wasserburg Michael Kölbl und des 1. Vorsitzenden des Heimatvereins Dr. Martin Geiger	5/6
<i>Ferdinand Steffan</i> Wasserburger Brunnen - Eine systematische Beschreibung	7
<i>Rudolf Haderstorfer</i> Franz Lorenz Gerbl, der Gründer der „Aenania“	97
<i>Rudolf Haderstorfer</i> Die Hausbibliothek der Familie Gerbl	127
<i>Rainer Gimmel</i> Der beraubte Propst: Die Deckplatte des Tumbengrabmals für Jakob Hinderkircher in der ehemaligen Augustinerchorherrenstiftskirche in Gars am Inn	139
<i>Thomas Götz</i> Geschlechter-Verhältnisse. Männer und Frauen vor Wasserburger Gerichten des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts	165
<i>Ferdinand Steffan</i> Die Schlacht bei Hohenlinden und ihre Auswirkungen, dargestellt anhand zweier Tagebücher	207
<i>Jaromír Dittman-Balcar</i> Auf der Achterbahn der Wählergunst. CSU und SPD zwischen politischem Neubeginn und gesellschaftlichem Aufbruch (1945 - 1975) - Das Beispiel Wasserburg am Inn	267
<i>Register</i>	325

Thomas Götz

Geschlechter-Verhältnisse

**Männer und Frauen vor Wasserburger Gerichten
des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts**

Der Text folgt der alten Rechtschreibung. Ihm liegt der Vortrag vom 24.10.2005 vor dem Historischen Verein Wasserburg zugrunde; der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten.



*Ansicht der Stadt Wasserburg (um 1790). Kupferstich von J.B.S. Aichhorn.
(StadtA Wbg./Inn)*

I

Daß Männer und Frauen zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich miteinander umgegangen sind, wissen jetzt auch die Historiker. Das war nicht immer so. Im deutschen Sprachraum beschäftigt sich die Geschichtswissenschaft erst seit etwa 20 Jahren systematisch mit den Normen und der alltäglichen Praxis vergangener Geschlechterverhältnisse.¹ Welche Vorstellungen hatten Männer und Frauen von sich und dem anderen Geschlecht, wie wurden diese Konzepte vermittelt und tatsächlich gelebt, inwieweit waren Abweichungen davon möglich? Warum folgten die meisten Frauen und Männer diesen Rollenbildern, welche Instrumente hatten Staat und Gesellschaft, um ihre Einhaltung zu garantieren? Und nicht zuletzt: Wie läßt sich der Wandel erklären? Warum etwa war der bürgerlichen Frau des späten 19. Jahrhunderts der Beitritt zu einem politischen Verein untersagt, warum wurde ihr jede körperliche Belastbarkeit abgesprochen - von Männern, die von ihren Frauen psychisch labiles Verhalten geradezu erwarteten (man denke nur an Freuds Studien zur Hysterie)? Heute, in unserer westlichen Welt wohlgerne, bestreiten Frauen Triathlon-Wettkämpfe, boxen und werden Bun-

¹ Statt Einzelnachweisen vgl. die Bilanz bei WUNDER, Frauen- und Geschlechtergeschichte, v.a. 317-320.

deskanzlerin. Doch Frauen, die Herrschaft ausüben, treffen wir auch schon Mitte des 18. Jahrhunderts (und früher) - beispielsweise in Regensburg-Niedermünster, wo die regierenden Fürst-Äbtissinnen nur noch dem Kaiser unterstanden. Gleichzeitig wird in Landshut eine 15jährige als Hexe verurteilt, geköpft und verbrannt. Und die Männer? Unter Wilhelm II. war das Ideal der forsche Reserveoffizier, in den 1980ern der Teestubensofti und in der Reformation der gestrenge Hausvater. Und daß die Erwartungen an Ehe und Partnerschaft nicht erst seit der Kulturrevolution von 1968 stets wechselnden Konjunkturen unterlagen, dürfte jedermann geläufig sein.²

Was sagen uns diese flüchtigen Streiflichter? Geschlechterverhältnisse sind bei aller biologischen Determiniertheit kulturelle Konstrukte. Sie folgen den Notwendigkeiten und Bedürfnissen ihrer Zeit. Auch das Klischee einer geradlinig-eindeutigen weiblichen Emanzipationsgeschichte kann historisch gesehen als überholt gelten - der gelebten Praxis um 1800 hält es jedenfalls nicht stand. Nur der Blick in überschaubare vergangene Lebenswelten vermag uns die ständige Spannung von Norm und Realität und damit das eigentlich Interessante für den Historiker begreiflich zu machen. Darin liegt das erkenntnisaufschließende Potential des mikroschichtlichen Zugangs.³

II

Verlassen wir also die Vogelperspektive und nähern wir uns, wenn auch in einigen Schleifen, dem Wasserburg des späten 18. Jahrhunderts. Wie erfahren wir etwas über die Regeln des Zusammenlebens in einer Kleinstadt mit knapp 2000 Einwohnern?⁴ Zunächst eine methodische Vorüberlegung: Gerade das Ungeschriebene einer sozialen Ordnung tritt dann ans Licht, wenn deren Regeln verletzt werden. Es ist also das abweichende, das staatlicher- oder gesellschaftlicherseits als >kriminell< etikettierte Verhalten, das Aufschluß über die zeittypischen Normen verspricht.⁵ Dort, wo dies

² Instruktive feuilletonistische Bestandsaufnahme des aktuellen „Krisengebiets“ Geschlechterverhältnisse: ZEKRI, Jahre.

³ Knapp zusammenfassend: MEDICK, Mikrohistorie.

⁴ Wasserburg hatte 1794 1.961 Einwohner; nach der Dachsberg-Statistik von 1771/81 lebten in 375 Haushalten 212 Bürger und 60 Beisitzer; Zahlen nach HOFFMANN, Städte, 140, 215. In Ermangelung anderer sozialgeschichtlicher Arbeiten zu Wasserburg im späten 18. Jahrhundert vgl. auch BRAUN, Stadt Wasserburg.

aktenkundig wird, beispielsweise in den damaligen Gerichtsprotokollen, erhalten wir die Möglichkeit, „in die Herzen der Untertanen zu schauen.“ So formulierte es der Kriminalitätshistoriker Reinhard Heydenreuter⁶, und er hat damit, allerdings eher beiläufig, auf das immense mentalitätsgeschichtliche Potential verwiesen, das gerade in der Masse der überlieferten kleinen Delikte und Konflikte verborgen liegt. Daß das Kurfürstentum Bayern, wie alle Territorien im Alten Reich, bis ins frühe 19. Jahrhundert hinein auch kleinste Übertretungen von Normen des Zusammenlebens, die wir heute zumeist als privat bezeichnen würden, vor Gericht bringen ließ, ist retrospektiv ein Glücksfall für den Historiker.⁷ Die bis 1808 sanktionierte sogenannte „Leichtfertigkeit“, also die strafbare voreheliche Sexualität, ist nur das markanteste Beispiel für Tatbestände, bei denen die Aussagen der Beteiligten in geschlechtergeschichtlicher Perspektive unter die Lupe genommen werden können. Auch die Übertretung berufsspezifischer Produktionsnormen, die alltäglichen Beleidigungen in Gasse, Wirtshaus und den eigenen vier Wänden oder die kleineren Handgreiflichkeiten gehören dazu. Derartige Konflikte fielen in den Bereich der Niedergerichtsbarkeit.⁸ Hier, auf der untersten Herrschaftsebene, waren Justiz und Verwaltung bezeichnenderweise nicht getrennt, denn der Obrigkeit vor Ort oblag im Rahmen der sogenannten „guten Policey“ die Sorge um die gerechte Fleischtaxe und die Herdbeschau ebenso wie die Kleiderordnung auf der Gasse oder fallweise der Blick ins eheliche Schlafzimmer.⁹ Polizeigerichtsbarkeit und Kriminalgerichtsbarkeit im heutigen, engeren Sinn, waren dabei nicht immer streng zu trennen; für erstere war der Rat zuständig, er verhängte die sogenannten bürgerlichen Rats-Strafen.¹⁰ Die Herrschaftserfahrung seitens der Untertanen muß man sich jedenfalls sehr kleinräumig strukturiert vorstellen¹¹: Für die westliche Innseite, im Pfliegericht

⁵ Im Folgenden grundlegend und mit dem Nachweis älterer Literatur SCHWERHOFF, Einführung, hier v.a. 9-14 und - v.a. für die geschlechtergeschichtliche Perspektive - RUBLACK, Magd, hier v.a. die Einleitung.

⁶ Vortrag vor dem Historischen Verein am 2. Mai 2005.

⁷ Neuere rechtsgeschichtliche Gesamtdarstellung: HEYDENREUTER, Kriminalgeschichte.

⁸ Vgl. neben HEYDENREUTER, Kriminalgeschichte, 39-44, 224-235, für den hier interessierenden Zeitraum immer noch PEITZSCH, Kriminalpolitik, 62-65; hilfreich zu Organisation und Kompetenzen der Stadtgerichte in Kurbayern: ROSENTHAL, Geschichte, 20-33.

⁹ Vgl. die Beiträge bei HÄRTER (Hg.), Policey.

¹⁰ ROSENTHAL, Geschichte, 31.

¹¹ Vgl. BURKARD, Landgerichte, speziell zur Stadt Wasserburg 165-182; konkret zum Pfliegerichtspersonal und der räumlichen Situierung HABEL, Beamte, 60-69, 78-81.

Wasserburg, sprach der kurfürstliche Pfliegerichter auf der Burg Recht, innerhalb des Burgfriedens und für die Inhaber des Bürgerrechts taten dies Rat und Stadtrichter; rechts des Inns begann bereits das Pfliegericht Kling; schließlich amtierten in geistlichen und adligen Hofmarken wie Attel oder Zellerreit eigens bestellte und alimentierte Hofmarksrichter. Sie alle waren zwar studierte Juristen und folgten kurbayerischer Gesetzgebung, ab 1751 also dem berühmten Strafgesetzbuch Kreittmayrs und diesem zwei Jahre später veröffentlichten Strafverfahrensrecht. Aber auch wenn in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts landesherrliche Kontrollen und Eingriffe allenthalben zunahmen: Gerichtspraxis und Normenanwendung wiesen erhebliche Unterschiede auf und unterlagen regionalspezifischen Konjunkturen von Verschärfung, Erleichterung oder Nachlässigkeit. Die Persönlichkeit des Richters, sein Ansehen vor Ort, die Bezahlung und Qualifikation von Schreibern und Schergen¹² besaßen nicht nur erhebliche Rückwirkung etwa für institutionelle Funktionsfähigkeit und Stadtfrieden - für die Interpretation der Gerichtsprotokolle¹³ ist darüber hinaus die Beachtung dieser mikrogeschichtlichen Parameter unabdingbar. Ein Beispiel: Der Wasserburger Gerichtsprokurator Martin Mayr, der als Pflichtverteidiger den Gerichtsalltag nicht unwesentlich mitbestimmte, war 1803 bereits 79 Jahre alt und bat die Generallandesdirektion in München um eine Ruhestandsbeihilfe, weil ihn *Gedächtnus, Augen und Gehör verließen*.¹⁴ Auch in anderen Fällen sind genaue Kontextrecherchen notwendig, so wenn verspätete Reinschriften wegen des permanenten Streits von Richter und Schreiber Fragen nach Glaubwürdigkeit, Detailtreue oder Parteilichkeit der Quelle aufwerfen - ganz zu schweigen davon, daß im 18. Jahrhundert über Frauen selbstverständlich nur Männer zu Gericht saßen. Genauso zu problematisieren sind die verwendete Gerichtssprache oder die zeittypisch gängigen Stereotypen zur Stigmatisierung des Kontrahenten. Warum diese allgemeinen quellenkundlichen Exkurse? Weil die Arbeit des Historikers mit den Protokollen der Niedergerichtsbarkeit¹⁵ in und um Wasserburg für die gesamte Frühe Neuzeit noch ganz am

¹² Vgl. HABEL, Beamte, 69-78.

¹³ Neben SCHWERHOFF, Einführung, 24-68 methodisch hilfreich: GLEIXNER, „Das Mensch“, 19-27.

¹⁴ Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA), GL Fasz. 4365, Nr. 68, 1.2.1803; hier auch weitere Schreiben, die Alltags- und Lebensverhältnisse des Gerichtsprokurators beleuchten. Zu den Aufgaben der Prokuratoren ROSENTHAL, Geschichte, 69-85.

¹⁵ Allgemein orientierend zur altbayernspezifischen Quellentypologie: HEYDENREUTER, Gerichts- und Amtsprotokolle.

Anfang steht. Das liegt zunächst einmal schlicht an der Überlieferungs- und Erschließungssituation. Allgemein bekannt waren bisher lediglich die Ratsprotokolle im Stadtarchiv; in ihnen haben sich vorrangig Konflikte um berufsständische Interessen oder Beleidigungen von Stadträten und damit die mitunter durchaus massiven Versuche zur Infragestellung der Obrigkeit niedergeschlagen. Schwieriger ist es um das eigentliche Stadtgericht bestellt, um dessen Kompetenzen und Besetzung sich Magistrat, Pfliegergericht und Münchner Zentralbehörden jahrzehntelang stritten.¹⁶ Statt, wie zu vermuten, einen geschlossenen Korpus im Stadtarchiv vorzufinden, haben sich einige Jahrgänge im Archiv der übergeordneten Mittelinstanz, im Staatsarchiv München, erhalten.¹⁷ Daß fast die gesamten 1790er Jahre bis zur Auflösung des Stadtgerichts 1808 trotz kommunaler Provenienz jetzt in staatlichem Besitz sind, liegt möglicherweise daran, daß das modernisierend-zentralistische Montgelas-Bayern auch die Dokumentation lokaler Immunitäten an sich bringen wollte, wohl nicht zuletzt um sich einen Überblick über die finanziellen Erträge der Strafen und Gerichtsgebühren zu verschaffen. Und daß dabei ein großer Teil der Protokolle nur im schwer leserlichen Entwurf, nicht in Reinschrift vorliegt, läßt Rückschlüsse auf mögliche Defizite der Lokalgerichtsbarkeit in dieser Zeit zu; schlechte Bezahlung bzw. Unterbesetzung gehören dazu.¹⁸ Die offensichtliche Relevanz dieses Einnahmepostens für die kommunalen Finanzen brachte aber schließlich auch den Rest kommunaler Überlieferung zutage: Die Stadtgerichtsprotokolle der 1780er Jahre fanden sich nämlich als Beilage der Verifikationen der Stadtkämmerei im Wasserburger Stadtarchiv.¹⁹ Als reinlicher, kontinuierli-

¹⁶ Vgl. BURKARD, Landgerichte, 171-176. Ein Beleg für den im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts gewachsenen obrigkeitlichen Dirigismus ist ein im Staatsarchiv München überlieferter Band der Pfliegergerichtsprotokolle für die Jahre 1789-1802, der - wenn auch sehr knapp - Fälle aus dem Stadtgebiet Wasserburg protokolliert, Staatsarchiv München (StAM), Rentmeisteramt München (RMA München), Unterbehörden (Unterbeh.) 11857.

¹⁷ Staatsarchiv München (StAM), RMA München, Unterbeh. 11858-11861; Bestandsübersicht im einzelnen jetzt auch im Stadtarchiv (StadtA) Wasserburg/Inn zugänglich. Die in 11861 überlieferten Protokolle 1801, 1802, 1803 sind offenbar die Entwürfe zu den entsprechenden Reinschriften in 11859.

¹⁸ Die finanzielle Seite bei der Besetzung des Stadtrichteramts und die Interessen der Beteiligten werden beleuchtet in: BayHStA, MInn 27056.

¹⁹ StadtA Wbg./Inn, Verifikationen zur Kammerrechnung. Die Terminologie ist uneinheitlich; „Wändlbuch“ (1782, Beilage Nr. 7) steht neben „Verhörs=Protokoll“ (z.B. 1788, Beilage Nr. 11). In der ersten Hälfte der 1780er Jahre sind Stadtgerichts-Protokolle sehr knapp und wenig aussagekräftig. 1788 brachten die Straf-„Erträge“ des Stadtgerichts über 75 Gulden, StadtA Wbg./Inn, Verifikationen zur Kammerrechnung 1788, Beilage Nr. 4, 23.12. (nicht foliiert).

cher geführt und übersichtlicher gegliedert erwiesen sich im allgemeinen die Protokolle des kurfürstlichen Pfliegerichts Wasserburgs. Sie sind, wie im übrigen auch die städtischen Briefprotokolle, als Ausfluß der freiwilligen, nicht streitigen Gerichtsbarkeit, im Staatsarchiv München überliefert.²⁰ Der notorische bürokratische Etatismus des modernen Bayern hat sich also auch in der Wasserburger Archivüberlieferung niedergeschlagen.²¹ Ein Ausgleich hierfür mag, das sei hier am Rande noch abschließend erwähnt, der noch weitgehend unerschlossene Bestand der Adels Hofmark Zellerreit im Stadtarchiv sein; deren Gerichtsprotokolle hat wohl seit Jahrzehnten kein Historiker mehr in der Hand gehabt.

III

Trotz dieser disparaten Quellenlänge sei hier ein Anfang gewagt - der sich freilich weitgehend mit der Überlieferung von Rat und Stadtgericht seit 1780 sowie mit einigen ergänzenden Schlaglichtern auf die Pfliegerichtsprotokolle begnügt. Die Männer- und Frauenrollen im letzten Vierteljahrhundert des ausklingenden Ancien Régime sollen im folgenden durch eine Annäherung an die konkreten, zeittypischen Handlungsräume der Geschlechter nach und nach an Kontur gewinnen.

Den besten Zugang eröffnet hierbei die Frage nach dem zeit- und geschlechtsspezifischen Verständnis von „Ehre“, dem zentralen frühneuzeitlichen Gesellschaftsbegriff schlechthin.²² Anders als in unserer durchökonomisierten Welt, die wesentliche Lebenschancen mehr den je über die Position am Markt definiert, befanden sich die Menschen in der ständischen Ordnung des späten 18. Jahrhunderts in einem permanenten, gewiß nicht weniger aufreibenden Kampf um eine standes- und berufsbezogene Ehre, die fortwährend in Frage gestellt, befestigt oder neu justiert werden mußte. Manche Soziologen und Historiker haben dieses frühneuzeitliche Ehrkonzept mit dem Begriff des „sozialen“ oder „kulturellen Kapitals“ zu umschreiben versucht.²³ Neuerdings wird Ehre auch als eine Art kom-

²⁰ Z.B. StAM, RMA München, Unterbeh. 12471 (Verhörprotokoll von 1780); z.B. Briefprotokolle 11828 (Briefprotokolle 1789, 1790, 1791).

²¹ Vgl. LIEBERICH, Übersicht, 38.

²² Vgl. umfassend: DINGES, Ehre; EIBACH, Weiber; ALFING, Lebenswelten; die Forschungsergebnisse zur geschlechtsspezifischen Kriminalität zusammenfassend: SCHWERHOFF, Einführung, 149-167.

munikativer Code verstanden, mit dem sich soziale Beziehungen nach zeittypischen Mustern immer wieder neu regeln müssen.²⁴ In jedem Fall wird deutlich, daß für die gesellschaftlichen Plazierungsanstrengungen in der Frühen Neuzeit Reichtum zwar ein wichtiges Mittel, aber keineswegs alleiniger oder gar Selbstzweck war. Ansehen und Anerkennung beruhten auf ehrsamem, will heißen: standesgemäßer Lebensführung, für die fallweise ein bestimmter äußerer Aufwand notwendig war; überlieferte Kleiderordnungen geben darüber Auskunft. Selbst die drückendste materielle Armut aber mußte nicht schänden; eine jahrzehntelang treu dienende, zwangsweise ledig gebliebene Magd oder ein völlig mittelloser bürgerlicher Branntweinbrenner konnten selbstbewußt die Aufnahme als Pfründner in das Leprosenhaus begehren; die Wasserburger Ratsprotokolle sind voll von derartigen, dann zumeist auch erfolgreichen Gesuchen.²⁵

Grundsätzlich also hatte jedes Mitglied der ständischen Ordnung, ob Handwerker und Handelsmann, ob Adeliger oder Tagelöhner so zu leben wie es das Verhaltensleitbild seiner Korporation, sei es Zunft oder Kaufmannsgilde oder Bruderschaft ihm auftrug. Ehre war in diesem Sinn, wie wir noch sehen werden, eher äußerliche Inszenierung als verinnerlichtes Gewissen - sie kennzeichnete einen Gruppenstatus, nicht eine individuelle Charaktereigenschaft. Dementsprechend standesspezifisch vorstrukturiert waren dann auch Männer- und Frauen-Rollen - „den“ Mann und „die“ Frau gab es nicht in einer Welt, deren Denken nicht von dynamisch sich entfaltenden, gleich geborenen Individuen und ihren potentiell unbegrenzten Möglichkeiten ausging, sondern vom Ideal einer gottgegebenen statischen Sozialordnung mit ihren von Beginn an fundamental ungleich verteilten Rechten.²⁶ Daraus resultierten wiederum schroffe - wie man heute sagen würde - Chancen-Ungleichheiten: Die Erb-Bauerntochter eines reichen Hofbesitzers bei Amerang konnte sich, im Kontext der bäuerlichen Besitz- und Vererbungslo-

²³ Ausführlich zur Bourdieuschen Terminologie und deren Fruchtbarkeit für die historische Analyse WEHLER, Bourdieu, hier bes. 26-29; zur Anverwandlung kulturalistischer Konzepte im Rahmen der Weiterentwicklung der Sozialgeschichte in den 1980er Jahren vgl. Eibach, Kriminalitätsgeschichte, bes. 684-692, der die Relevanz dieser Entwicklung für die Entfaltung einer sich qualitativ-hermeneutisch verstehenden Kriminalitätsforschung betont. Vgl. auch die Einleitung von SCHREINER/SCHWERHOFF, 6-9; EIBACH, Verhöre, Einleitung.

²⁴ So Martin Dinges in seinen Forschungen, vgl. die konzeptuellen Erörterungen DIN-GES, Maurermeister, 24-27, 38-42, 412-429.

²⁵ Z.B. Stadtarchiv (StadtA) Wasserburg/Inn (Wbg./Inn) Ratsprotokolle, 11.6.1793, 9r.

²⁶ Anschauliche Gesamtdarstellung: MÜNCH, Lebensformen, hier v.a. 65-124.

gik, durchaus eine voreheliche Eskapade und darüber hinaus ein uneheliches Kind leisten, ohne daß ihre Heiratschancen wesentlich sanken²⁷, während ein zu Alimentationszahlungen verdonneter Handwerksgeselle seine Chance auf eine Meisterstelle leicht verspielt hatte²⁸ und seinem unehelichen Kind auf Dauer den Makel der „Unehrllichkeit“ anheftete, der ein Leben als städtischer Hausknecht oder als Magd vorprogrammierte.

Was einer wirklich zählte in einer Kleinstadtgesellschaft des späten 18. Jahrhunderts, ob Mann oder Frau, bestimmte der „Haus-Stand“. Dessen Gründung war biographisch ein überaus einschneidendes Ereignis, das die Handlungsspielräume der Beteiligten grundlegend neu definierte. Männer- und Frauenrollen folgten Alter und Zivilstand viel stärker als heute. Hausvorstand zu sein, erlaubte Herrschaft auszuüben: Jetzt waren Haus-Vater und Haus-Mutter züchtigungsberechtigte Obrigkeit für Geselle, Knecht, Gesinde und für die eigenen Kinder; der Meister und Hausvater, der vom stets gewaltbereiten Gesellendasein Abschied nehmen und sich friedliebende „Häuslichkeit“ anbequemen mußte, haftete vor dem Rat für das, was unter seinem Dach vorging; seine Frau repräsentierte in Worten und Taten das wohlgeordnete „Haus-Wesen“ auf der Gasse, wo sie, von Neid und Anfeindung der verheirateten wie unverheirateten Geschlechtsgenossinnen begleitet, stets auf der Hut vor potentiellen Ehr-Abschneiderinnen sein mußte.²⁹ Ordnung hieß dabei, daß alle ehrrelevanten Informationen über Nachbarn und Nachbarin zugänglich waren - das erzeugte und erforderte permanentes Gerede, und man begreift, warum die frühneuzeitliche Sozialkultur so stark agonal durchwirkt war.³⁰ Wer die Wasserburger Stadtgerichtsprotokolle heute aufschlägt, mag erstaunt oder belustigt sein über diesen offenbar alltäglichen verbissenen Kleinkrieg um die Ehre - und doch waren es mitnichten Komödien, sondern kleine Dramen, deren Protagonisten es bitter ernst meinten.

²⁷ Vgl. BREIT, „Leichtfertigkeit“, 54-74.

²⁸ Vgl. z.B. den ausführlich überlieferten Fall einer Alimentationsklage StAM, RMA München, Unterbeh. 11859, Verhörprotokoll des Stadtgerichts Wasserburg 1802, 11v-15v.

²⁹ Umfassend zum >Haus< als zentraler Kategorie frühneuzeitlicher Ordnung und seinem „Mischcharakter“ zwischen öffentlich und privat: EIBACH, Haus, Zitat 187; zur rechtlichen Dimension: DILCHER, Ordnung; WUNDER, Herrschaft, hier bes. 34-38. Die Quellenbegriffe finden sich allenthalben in der damaligen sog. Hausväterliteratur.

³⁰ Vgl. RUBLACK, Magd, 26f.; MÜNCH, Lebensformen, 283:

IV

Vorhang auf, Bühne frei: Es ist der 5. Oktober 1795. Vor dem Stadtrichter Zeller und seinem Schreiber erscheint in der Amtsstube Josef Moser, bürgerlicher Huterer und beschuldigt die Anna Maria Grundnerin, eine bürgerliche Glaser-Meisterin, daß sie die Eheleute beleidigt, als Ehebrecher und Diebsleute bezeichnet haben soll. Außerdem, so vermerkt das Protokoll, *habe sie diese Injurien bei später Nachtszeit öfters zum Fenster heraus ganze Stunden lang dergestalten wiederhollet, daß sich die benachbarte Bürgerschaft sowie auch die in der Nachbarschaft wohnende Geistlichkeit über ihr böses Maul ärgern mußten und bis 12 Uhr wegen diesem Getöse nicht schlafen konnten.*³¹ Unumwunden gibt die Beklagte zu, den Josef Moser tatsächlich einen Ehebrecher geheißten zu haben, setzt aber hinzu, dies sei ihr *im Zorn herausgekommen, weil die Moserischen Eheleute und ihre Dienstbotten sie Glasnerin im Vorbeygehen nichts als auslachen und spöteln.* Nichtsdestotrotz wiederholt sie die Beschuldigung vor dem Stadtrichter und konkretisiert, *daß sie Klägern bey seinem Dienst Menschen [also der Magd] auf der That angetroffen habe.* Forsch verlangt die Befragte vom Stadtgericht, es solle den Moserschen Eheleuten der *Auftrag* gemacht werden, daß sie sie *in Friede [...] lassen* sollten, damit sie nicht veranlaßt sei, *in vorstehend ehrabschneidende Bezichtigungen auszubrechen.*

Jetzt platzte Stadtrichter Zeller aber offenbar der Kragen: Vor einigen Monaten war die Angelegenheit nämlich schon einmal vor Gericht gebracht worden, außerdem hatte die Beklagte Mosers Ehefrau bei dieser Gelegenheit ein *pucklichtes Gefäß, und dessen Dienstmagd eine Diebin injuriert.*³² Nachdem die damalige Aufforderung, nicht weiter den Stadtfrieden zu stören, ungehört verhallt war, wurde die Grundnerin jetzt, trotz der bemerkenswerten Bitten um Nachsicht seitens des Klägers, zu einer Stunde Maulkorbtragen verurteilt, was Stadtrichter Zeller ausdrücklich als *offene Schandstrafe auf der Gasse* bezeichnete. Ein Ehebruch müsse mit Zeugen vor Gericht belegt werden und dürfe nicht, so Zellers Be-

³¹ StAM, RMA München, Unterbeh. 11858, Verhörprotokoll des Stadtgerichts Wasserburg 1795, 23r-25v; alle Zitate, soweit nicht anders belegt, ebd. Groß und Kleinschreibung sowie Kommasetzung sind im folgenden dem heutigen Gebrauch angepaßt. „in“-Formen zur Kennzeichnung des weiblichen Geschlechts werden beibehalten.

³² StAM, RMA München, Unterbeh. 11858, Verhörprotokoll des Stadtgerichts Wasserburg 1794, 32r-33r.

gründung, zu *Jedermanns Aergernuß* hinausgeschrien werden; ein diesbezüglicher *Schwur* der Moserschen Eheleute genügte dem Richter. Zugleich gab er dem Moser in dessen Funktion als Hausvater den Auftrag, die provozierenden Sticheleien seiner Dienstboten abzustellen. Abschließend vermerkt das Protokoll, daß die Glasner-Meisterin für die Beleidigung von Mosers Geselle Ignaz Bleisizer als Spitzbuben, der Geselle aber, weil er der Grundnerin *blaue Flecken geschlagen*, mit Geldstrafen belegt wurden; beide Injurien, die Tätlichkeit wie die Beschimpfung, bezeichnete das Gericht ausdrücklich als aufgehoben.

Kaum drei folio-Seiten reichen, um den geschlechtsspezifischen Ehr-Diskurs und seine prismatische Brechung im Spiegel von Gerichtsprotokollen einzufangen. Zunächst: Die ‚eigentliche‘, die auf den rohen ‚Fakten‘ beruhende Wahrheit wird niemand mehr herausfinden - das gilt im übrigen für die meisten der überlieferten Fälle. Weder wird der heutige Leser je erfahren, wie es um Josef Mosers außereheliche Aktivitäten wirklich bestellt war (immerhin wollte er die Grundnerin, warum auch immer, nicht bloßstellen lassen und damit weiter provozieren), noch werden wir wissen, wer den ersten Stein geworfen hat im Konflikt zwischen der resoluten Bürgerin und Mosers Gesellen. Aber das muß auch nicht sein, denn nicht wegen Wasserburgs kleiner frühneuzeitlicher Skandalchronik sind diese Quellen interessant, sondern weil hier schlaglichtartig die Funktion eines lokalen Gerichts für die Normierung von sozialen Rollen deutlich wird³³: Wie vergleichbare Niedergerichte ist das Stadtgericht nämlich keineswegs nur als Institution für obrigkeitliche Reglementierung und Normendurchsetzung zu begreifen; offenbar wurde es auch von den Untertanen selbst aktiv und rege benutzt, um Konflikte, die nicht mehr gut-nachbarschaftlich und vorgerichtlich zu bereinigen waren, öffentlich verhandeln zu lassen.³⁴ Das Gericht diente hierbei quasi als Börse, wo die aktuellen Kurse eigenen und fremden Ehr-Kapitals fortwährend aktualisiert wurden. Ohne Intervention bei Gericht, das wußte Josef Moser, ohne sein Einschreiten gegen die selbst bei Nacht lauthals ausgestreuten Gerüchte, wäre die Notierung seines sozialen Kapitalstocks gegen Null gefallen; nicht nur in seiner Rolle als Ehemann, auch als Hausvater, dessen Frau beleidigt worden war, mußte er das Gericht bemühen. Vergleichbar war das Motiv der Anna Maria Grundner: Be-

³³ Vgl. SCHWERHOFF, Einführung, 65f.

³⁴ Ausführlich hierzu DINGES, Justiznutzung.

leidigt und körperlich gedemütigt von Mosers Gesellen, für dessen Verhalten doch Moser als Hausvorstand verantwortlich war, ging sie sogleich in die vollen und verschaffte sich mit ihren Anschuldigungen gegen den ganzen Moserschen Haushalt eine weit bessere Resonanz, als wenn es nur gegen den Gesellen allein gegangen wäre. Dafür nahm die temperamentvolle Grundnerin eine typisch frühneuzeitliche, geschlechtsspezifische Schandstrafe in Kauf: den Maulkorb als Zeichen für die Infragestellung des Stadtfriedens, für dessen Erhaltung Richter und fallweise auch der Rat ihrerseits unbedingt tätig werden mußten, darauf beruhte deren Autorität. Sie bestimmten mehr oder minder erfolgreich, was im Wasserburg des 18. Jahrhunderts der eine über den anderen (oder die andere) laut, in aller Öffentlichkeit sagen durfte. Bei dieser Aufgabe hatten, wie wir gesehen haben, zumindest die nicht umfassend kontrollierbaren städtischen Institutionen einen vergleichsweise flexiblen Ermessensspielraum. Ehebruchsvorwürfe z.B. waren ebenso schwer zu belegen wie sozial brunnenvergiftend; statt möglichen Spuren nachzugehen und etwa die Magd einzubestellen, galt hier der Ehrbonus des Hausvaters. Stets - und nahezu immer erfolgreich - versuchten die Gerichte die Beteiligten zum frühen Einlenken ohne dann kostspielige Zeugeneinvernahme³⁵, mithin zum frühzeitigen Ausgleich und zu einer Wiederherstellung angegriffener Ehre zu bewegen.³⁶ Aus dieser Funktion resultierte auch in Wasserburg die grundsätzliche Akzeptanz niedergerichtlicher sozialer Konsensstiftung bis ins frühe 19. Jahrhundert.³⁷

Zunächst aber ist bereits an dieser Stelle eine auf den ersten Blick bemerkenswerte Tatsache festzuhalten: Frauen figurierten vor Wasserburger Gerichten keineswegs nur oder auch nur vorrangig als Passiv-Erleidende. Sie verteidigten sich oftmals nicht nur tapfer, klug und mit schon zeitgenössisch sprichwörtlichem Wortreichtum - sie klagten auch, was das Zeug hielt: als Mägde gegen ihre Arbeitgeber, als Bürgerinnen gegen ihre Standesgenossinnen, als ledige Mütter gegen ihre Schwängerer³⁸ oder als Witwen gegen gierige Konkurrenten in Erbschaftsangelegenheiten, selbst als Ehefrauen

³⁵ Vgl. z.B. StadtA Wbg./Inn, Verifikationen zur Kammerrechnung, 1788, Beilage Nr.11, Verhörprotokoll des Stadtgerichts 1788, 9.4. (nicht foliiert).

³⁶ Vgl. z.B. StAM, RMA München, Unterbeh. 11858, Verhörprotokoll des Stadtgerichts Wasserburg 1794, 6r.

³⁷ So allgemein DINGES, Justiznutzung, 514.

³⁸ Besonders aussagekräftig: StAM, RMA München, Unterbeh. 11859, Verhörprotokoll des Stadtgerichts Wasserburg 1802, 11v-15v; StAM, Rentmeisteramt (RMA) München, Unterbehörden 12484, Verhörprotokoll des Pfliggerichts Wasserburg 1793, 16r-19v.

gegen ihre Männer. Die lange Zeit von feministischen Historikerinnen kolportierte, verkürzende Rede von der Frau als dem immergleichen Opfer des Patriarchats haben neuere Forschungen jedenfalls nachhaltig revidiert; gerade Historiker-Innen haben dabei betont, daß es eine Funktionalisierung des Strafrechts zur Unterdrückung der Frau nicht gegeben hat.³⁹ Weibliche Handlungsspielräume erscheinen zwar in normativen Quellen, etwa der - ‚natürlich‘ von Männern geschriebenen - sogenannten Hausväterliteratur oder Ehestandstraktaten als klar begrenzt, die Gerichtspraxis vor Ort aber sah weniger eindeutig aus.⁴⁰ Nur ein Beispiel sei gerade wegen seiner lakonischen Kürze aus dem Wasserburger Ratsprotokoll vom 9. Juli 1793 zitiert: *Auf Klagen der Katharina Sollnerin Wallkerin alhier wieder [sic] ihren Ehemann, daß er sie schon öfters geschlagen, und ihr zum Hauswesen nichts geben wolle, wird beeden Theillen der Frieden, besonders aber dem Mann schärfest aufgetragen daß er künftig, wofern er sein Eheweib mit Schlägen tractiern wird, zur exemplarischen Strafe gezogen werde [...].*⁴¹ Dabei handelt es sich keineswegs um einen Einzelfall. Auch im ländlichen Pfliegergericht ließ der Richter schon einmal einen uneinsichtigen Ehemann fünf Tage bei Wasser und Brot im Amtshaus einsperren, weil er, wie es im Protokoll heißt, seine Hauswirtschaft nicht in Ordnung halte, saufe, spiele und dann auch noch seine Frau geschlagen habe, als sie ihn aus dem Wirtshaus in Forsting abholen wollte.⁴² Nicht von ungefähr ist erst unlängst in der Forschung die These aufgestellt worden, frühneuzeitliche Gerichte hätten im Bund mit klagenden Ehefrauen manch ungebührlichem Ehemann Mäßigkeit und Selbstbeherrschung beigebracht.⁴³ Darauf wird in anderem Zusammenhang noch einmal zurückzukommen sein.

³⁹ So resümierend SCHNABEL-SCHÜLE, Frauen, 198.

⁴⁰ Vgl. umfassend RUBLACK, Magd, hier bes. 130-134, 203ff., 206ff.; abwägend auch das Resümee von HABERMAS, Frauen, 135f.

⁴¹ StadtA Wbg./Inn, Ratsprotokolle 1793, 13v; vgl. auch Ratsprotokolle 1794, 5r/v.

⁴² StAM, RMA München, Unterbehörden 12471, Verhörprotokoll des Pfliegergerichts Wasserburg 1780, 2v-3r; ähnlich gelagerter Fall: 22r/v.

⁴³ So SCHMIDT, Hausväter; ähnlich schon HABERMAS, Frauen, 135.

V

Nehmen wir an dieser Stelle noch einmal das vor 200 Jahren geltende Idealbild des weiblichen Geschlechts-,Charakters' genauer in den Blick.⁴⁴ Und wie sah, blickt man in die Gerichtsprotokolle, demgegenüber die gelebte Praxis aus?

Wie für den Mann galt auch hier zunächst einmal die Gründung eines Hausstands, mithin Heirat und Kinder, als erstrebte Lebensform; mit der Heirat verließ die Tochter den Status der Unmündigkeit. Dies verhiess viele konkrete Vorteile: Die Frau eines Meisters etwa konnte - auch vor Gericht - nachweislich bedeutend selbstbewußter agieren als unverheiratete Geschlechtsgenossinnen.⁴⁵ In einer Zeit, in der obrigkeitlicher Ehekonsens und erzwungene Ledigkeit wegen materieller Bedürftigkeit die Ehe zum alleinig erstrebten sicheren Hafen machten, fungierte die Sexualität quasi als Tauschgut auf dem Markt der Lebensmöglichkeiten. Ehrliche, d.h. eheliche Geburt war nicht nur Voraussetzung für die gerichtliche Glaubwürdigkeit als Zeuge. Der voreheliche Geschlechtsverkehr dagegen „schwächte“ (so heißt es tatsächlich in den Quellen) die weibliche Geschlechtsehre bis ins Mark, denn die Frau hatte damit, kam es nicht zur Erfüllung des allfällig gegebenen Eheversprechens, das ihr wesentliche Kapital „leichtfertig“ (wie man sagte) verschenkt. Die sexuelle Interaktion sei daher als soziale und ökonomische Transaktion zu verstehen, so der Salzburger Mentalitätshistoriker Rainer Beck: „Über das soziale Kapital der Ehre“, so formuliert Beck pointiert, „war Jungfräulichkeit umsetzbar in das Barkapital einer ehelichen Aussteuer.“⁴⁶

Der ‚Hurerei‘-Vorwurf galt dementsprechend komplementär über Jahrhunderte als die für Frauen beliebteste „Verbal-Injurie“; mit ihm wollte man suggerieren, daß die Betreffende die Kontrolle über ihren Körper und damit über ihr soziales Kapital verloren hatte.⁴⁷ Gerade Frauen untereinander bedienten sich dieses sachlich dann aber zumeist haltlosen ‚passe-partout‘-Vorwurfs mit erstaunlichem Einfallsreichtum in allen möglichen Variationen und Kombinationen. Als *Hur und Zuchthaus-Bestie* bezeichnete beispielsweise im

⁴⁴ Allgemein und umfassend zu den Frauen-Bildern in der Frühen Neuzeit WUNDER, Er ist die Sonn', hier v.a. 58-88 zu den Eherollen.

⁴⁵ WUNDER, Herrschaft, 37f.; DIES., „Weibliche Kriminalität“, 47.

⁴⁶ Vgl. BECK, Illegitimität, 135-138, Zitat 137. Vgl. BREIT, „Leichtfertigkeit“, 73f.

⁴⁷ Vgl. im folgenden WUNDER, „Weibliche Kriminalität“, DINGES, Ehre, 133-140; RÜBLACK, Magd, 117-134.

Dezember 1787 Elisabeth Rottmayerin, Dienstmagd beim bürgerlichen Weißbierwirt Mayrbacher die Kellnerin Salome Hartnerin, die beim Ischinger Bräu arbeitete.⁴⁸ Was hier eher Ausdruck weiblicher Berufs- oder Hauskonkurrenz unter Gleichgestellten gewesen sein dürfte, fungierte an anderer Stelle als gezielte Herabsetzung einer Standeshöheren, etwa dann, wenn die Tochter eines Tagelöhner eine verheiratete Bürgerin treffen wollte.⁴⁹ Manchmal standen hinter der Allerweltsformel banale Familienzwickigkeiten: So bat der bürgerliche Schneidermeister Anton Loibl vor Gericht, man möge seinem Bruder Matthias ein friedfertigeres Betragen gegenüber seiner Frau einschärfen, worauf dieser eingestand, er habe diese nur deshalb als *Huer* bezeichnet, weil er so betrunken war, daß er sich vor seinem Bruder erbrechen mußte; in diesem Zustand sei ihm das Wort halt einfach herausgerutscht.⁵⁰

Bemerkenswerterweise aber war in der Stadt Wasserburg des späten 18. Jahrhunderts diese Huren-Vokabel weit weniger gebräuchlich als es Quellenbefunde vergleichbarer Lokalstudien nahelegen - die sich bezeichnenderweise auf frühere Jahrzehnte beziehen. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts hatten die bayerischen Landesherrn versucht, die Disziplinierung ihrer Untertanen mit einer auch moralisch rigiden Konfessionalisierungspolitik voranzutreiben; dabei waren derartige, bereits geläufige Schablonen noch einmal zusätzlich moralisiert worden.⁵¹ Hatte der Hurerei-Vorwurf also nunmehr seine ehemals provozierend-stigmatisierende Kraft verloren? Und worauf ließe sich das zurückführen? Auch auf diese Frage nach einem möglichen Mentalitätswandel um 1800 soll erst zum Abschluß eine Antwort vorgeschlagen werden.

Die Ehre der Frau machten die Zeitgenossen - Männer wie Frauen - jedenfalls zuallererst am Körper fest. Dem weiblichen Körper schrieb die gängige Säftelehre die Elemente feucht und kühl zu, deshalb galt die Frau als das schwache, weil der Körperlichkeit ausgelieferte Wesen, das der männlichen Leitung und auch der sexuellen Kontrolle bedürfe.⁵² Für alleinstehende Frauen in einem gewissen Alter bestand daher, überspitzt gesagt, stets der ehrtechnische

⁴⁸ StadtA Wbg./Inn, Verifikationen zur Kammerrechnung 1788, Beil. Nr. 11, Verhörprotokoll des Stadtgerichts 1788, 2r/v (22.2.).

⁴⁹ StAM, RMA München, Unterbeh. 11858, Verhörprotokoll des Stadtgerichts Wasserburg 1794, 8v-9r.

⁵⁰ StAM, RMA München, Unterbeh. 11860, Verhörprotokoll des Stadtgerichts Wasserburg 1807, 46r.

⁵¹ Vgl. HEYDENREUTER, Kriminalgeschichte, 97-107.

⁵² Vgl. ALFING, Lebenswelten, 40ff.

Ausnahmезustand. Das betraf zum einen junge Mägde, deren relative Ungebundenheit angstbesetzte Projektionen ins Kraut schießen ließ. Tatsächlich fand sich hier, am dünnen, abrutschträchtigen Saum der ständischen Gesellschaft, auch der eine oder andere Fall verdeckter Prostitution. Von einer Anna Maria Zwergerin, Tochter eines Silberhändlers aus Murnau, vermerkte das Stadtgerichtsprotokoll 1795, sie habe sich *ihren Vorgaben nach mit mehreren Mannsbildern, die sie alle den Namen nach nicht mehr anzugeben weiß, zur Zeit als sie hier in Diensten war, leichtfertig versündigt*.⁵³

Jedenfalls galten Mägde als hoffärtig und eigensinnig, als geschwätzig, diebisch und potentiell verführerisch, das machte ihre Position vor Gericht bei Konflikten mit ihrer Herrschaft, zumal mit den Hausmüttern, nicht leichter.⁵⁴ Daher verwundert es wenig, daß sie wegen schlechter Behandlung, mangelhafter Verpflegung oder anderen Zerwürfnissen heimlich das Weite suchten und es dabei gerade zwischen ihnen und ihren Dienstherrinnen zu Handgreiflichkeiten, bis hin zu Ohrfeigen oder herausgebrochenen Zähnen kam.⁵⁵ Aber auch hier erweisen die Protokolle, daß die Gerichte nicht einfach Instrumente einer - pointiert gesprochen - ‚Klassenjustiz‘ gewesen sind: Auf nicht erweisbare Diebstahlsvorwürfe konnte eine Magd erfolgreich mit einer Gegenklage reagieren; in einem Fall aus dem Jahr 1786 beispielsweise erhielt die betroffene Ehefrau eines Bäckers daraufhin vom Gericht einen Verweis und eine Geldstrafe.⁵⁶

Eine andere Variante mißtrauisch bäugter weiblicher Eigenständigkeit repräsentierte die Witwe.⁵⁷ Literarische - selbstverständlich von Männern formulierte - Witwenbilder hatten zumal seit der Reformation eine Reihe von sittlichen Verhaltenserwartungen zur Norm gemacht, die von einer besonderen weiblichen Schutzbedürftigkeit und von einer dementsprechenden Fürsorgepflicht der Obrigkeit ausgingen. Eine rechte Witwe, so war schon im Timotheus-Brief des Paulus zu lesen, stelle ihre Hoffnung allein auf Gott,

⁵³ StAM, RMA München, Unterbeh. 11858, Verhörprotokoll des Stadtgerichts Wasserburg 1795, 27r.

⁵⁴ Vgl. RUBLACK, Magd, 144ff.

⁵⁵ StadtA Wbg./Inn, Verifikationen zur Kammerrechnung 1791, Beil. Nr.8, Verhörprotokoll des Stadtgerichts Wasserburg 1791, 32v; StAM, RMA München, Unterbeh. 12483, Verhörprotokoll des Pfliegergerichts Wasserburg 1792, 43r.

⁵⁶ StadtA Wbg./Inn, Verifikationen zur Kammerrechnung 1786, Beilage Nr.4, Verhörprotokoll des Stadtgerichts 1786, 5v; Verifikationen zur Kammerrechnung 1787, Beilage Nr. 4, 13.10. 1787 (nicht foliiert).

⁵⁷ Zum Folgenden vgl. INGENDAHL, Elend, bes. 272f.

bete Tag und Nacht und fröne nicht, so die dahinterstehende Angst, ihren Wollüsten. Witwentugenden verstand man also als potenzierte Frauentugenden, dazu gehörten Frömmigkeit, Fleiß oder eine sparsame Haushaltsführung. Wiederverheiratung wurde hierbei ambivalent gesehen: Dem männlichen Unbehagen, nach dem Tod ersetzt zu werden, der Befürchtung, eine erfahren-eigenständige Ehefrau zu bekommen, stand die Norm männlicher Hausautorität gegenüber, der sich auch Witwen so rasch wie möglich erneut zu unterwerfen hätten. Im späten 18. Jahrhundert kam das bildungsbürgerliche Konzept hinzu, wonach der Ehemann als Alleinernährer ausgedehntere weibliche Mitarbeit überflüssig machen sollte.

Gemessen an der Lebensrealität Wasserburger Witwen im späten 18. Jahrhundert waren dies männliche Wunschvorstellungen. Zwar wissen wir wenig über materielle Ausstattung, Haushaltsgrößen oder die Vererbungspraxis einzelner Handwerke⁵⁸, aber auch in Wasserburg galt wohl das gerade für eine Kleinstadt typische Modell des Arbeitspaars mit dem in vielen Bereichen mithelfenden weiblichen Partner. Die zentrale Bedeutung der Familienökonomie für die vormoderne Welt stärkte jedenfalls die Rolle der arbeitenden Frau; der abgewertete Status der Hausfrau ist ja erst ein Ergebnis des industriegesellschaftlichen Wandels und der modernen Marktgemeinschaft des 19. Jahrhunderts.⁵⁹ Dagegen konnte im Handwerk des altständischen Stadtbürgertums manche Frau eines verstorbenen Meisters, zumal über gleichsam beiläufig angeeignete Kenntnisse, zumindest für eine gewisse Zeit beträchtlichen Freiraum behalten. Für Augsburg ist sogar jüngst ein uneingeschränktes Recht zur Fortführung des vom Mann ausgeübten Gewerbes belegt worden; hier nahmen Meisterwitwen immerhin an den Quartalssitzungen der Zünfte teil.⁶⁰ Über kurz oder lang war freilich vielfach eine Wiederverheiratung schon allein materiell unumgänglich und wurde, wie auch in Wasserburg, obrigkeitlich erzwungen. 1786 trug der Rat der verwitweten Stadtzimmermeisterin Monica Mayerin auf, daß sie binnen 6 Wochen *ein taugliches subjectum stellen solle, oder dieses würd[e] ex officio [vom Amts wegen] geschehen, als ausser dessen ihr der Wochen Gulden nicht mehro abgereicht werden würd[e]*.⁶¹ Hier ist das Motiv, die Entlastung der städtischen

⁵⁸ Immerhin Datengrundlagen aber bietet jetzt HOFFMANN, Städte, z.B. 84f., 174, 215, 357.

⁵⁹ Vgl. allgemein WUNDER, Arbeit; WERKSTETTER, Frauen, 33-35f., 496-499, 505-507.

⁶⁰ WERKSTETTER, Frauen, 497.

⁶¹ StadtA Wbg./Inn, Ratsprotokolle 1786, 3r/v; ähnlich Ratsprotokolle 1787, 13v; Ratsprotokolle, 1794, 33r.

Kassen, offensichtlich. Wie diesbezüglich freilich die Vorschriften der Zunftordnungen und die Praxis einzelner Gewerbe aussahen, wissen wir nicht; die rechtliche Stellung und der tatsächliche Handlungsspielraum von Witwen im Wasserburger Stadtbürgertum seit dem Spätmittelalter wäre daher eines der Forschungsdesiderate im Rahmen einer städtischen Sozialgeschichte.

Die Funktion der Gerichte ist jedenfalls auch hier nicht auf einen - gar frauenfeindlichen - Generalnenner zu bringen, schon weil die geltende Wertehierarchie andere Prioritäten kannte. Der vor Ort notwendige flexible Pragmatismus orientierte sich nämlich noch immer vorrangig an einem uns altertümlich anmutenden Begriff der Auskömmlichkeit und des inneren Stadt-Friedens. Ein Beispiel: Als Josepha Hölzlin, eine bürgerliche Goldschmiedin, sich vor dem Rat über ihren Sohn Matthias beschwerte, weil dieser sie und die übrigen Kinder schlecht behandle, beschied der Rat, daß der Sohn in die Fremde gehen, die Mutter dagegen, gemäß ihrem eigenen Vorschlag, der Tochter die Gewerbeberechtigung übergeben solle, und zwar, wie es wörtlich heißt, *gegen Anheurathung eines leudigen, und dem Magistrat anständigen Menschen*.⁶² Materielles und Emotionales waren in dieser Logik kaum zu trennen. In derartigen Situationen, bei innerfamiliären Zwisten um Geld und Erbschaft, konnten die Gerichte die Interessen von Frauen durchaus stärken.⁶³ Geht man nach der Aktenlage, so fielen Witwen allerdings nicht selten aus der von ihnen verlangten Rolle. Jedenfalls meinten Rat und Stadtgericht in solchen Fällen besonders wortreich einschreiten zu müssen, wodurch die Historiker einen aussagekräftigen Einblick in die verhaltensleitenden Frauenbilder der männlichen Obrigkeit bekommen. Unter dem 27.10.1787 vermerkte das Stadtgerichtsprotokoll wörtlich: *Da die Maria Dietlin Wittib und dießortige Beisitzerin gegen aller gute Anständigkeit sich nicht nur de[m] Vollrauschen, mitternächtlichen und noch späterem Anheimgehen, sondern auch allen Folge[n] des Truncks sich zu ergeben gepflegt, daß nicht nur diesetwegen wieder [sic] sie beim Amt schon öfters Anzeigen geschehen, sondern auch ihr damahliger Hausherr selbe dieser ihrer schlechten Aufführung halber nicht mehr in Zins gedulden will, so wird ihr dieses auf eine schon alte und bedachte Persohn ohnanständiges Vergehen hiermit alles Ernstes [sic] verwiesen [...]*.

⁶² StadtA Wbg./Inn, Ratsprotokolle 1797, 21v.

⁶³ Zum Erbrecht und zur Geschlechtsvormundschaft vgl. DILCHER, Ordnung, 61-64; in Bayern war erbrechtlich nahezu eine Gleichberechtigung der Frau gegeben, vgl. BREIT, „Leichtfertigkeit“, 58.

Nehme sie die gütige richterliche Ermahnung nicht ernst und besse-re sich, werde sie, so schließt der Vorgang, *durch eine empfindliche Leibes Straf selber zur Correctur genohmen werden*.⁶⁴ Schärferes noch drohte 1796 der Rat der Theresia Angermayrin an; die Witwe eines Färbers ziehe beständig herum, benehme sich schlecht, pflege verdächtigen Umgang mit Soldaten und habe sich trotz mehrerer *Correctionen* nicht gebessert. Das nächste Mal werde man sie zwei Wochen mit nur *einmalliger geringer Azung* ins Amtshaus sperren lassen, bei *wiederumig dergleichen sündhaften Unternehmungen* drohe ihr dann das Zuchthaus.⁶⁵

Nicht nur mit anpassungsresistenten Witwen hatten die disziplinie-renden Gerichte ihre liebe Mühe. Abweichende, eben unanständige Lebensformen scheinen unter Wasserburger Frauen, bezeichnender-weise soweit sie nicht verheiratet waren, verbreiteter gewesen zu sein, als man vermuten würde. Ein Musterbeispiel verweigerter Rollenkonformität lieferte Genofeva Baderin, die Tochter eines Pe-rückenmachers, die nach mehrmaligen Leichtfertigkeitstrafen am 7. Januar 1791 erneut vors Gericht zitiert wurde.⁶⁶ Wiederholt sei sie, so hieß es im Protokoll, *sich eines besseren Leben Wandls zu beflissen nachdrucksamst ermahnt worden*. Trotzdem und obwohl sie doch eine *gesunde, starke Weibs Persohn* sei, obliege sie dem *Müssiggang*, sehe sich nach keiner Arbeit um, trinke und bewege sich in der Gesellschaft *liederlicher Leuthe*. Wenn sie sich nicht bin-nen vier Wochen in Arbeit begeben, so der Stadtrichter, könne sie sich auf Karbätschenstreiche (also aufs Auspeitschen⁶⁷) gefaßt machen, und wenn das nichts nütze, dann komme sie eben ins Zuchthaus nach München.

Eindrucksvoll wird an diesem Fall deutlich, was Frühneuzeithistoriker meinen, wenn sie von der „Sozialdisziplinierung“ der Untertanen im 18. Jahrhundert sprechen.⁶⁸ Gehorsam, selbstbeherrscht, fleißig und dem Staate als Steuerzahler oder Arbeitskraft nützlich hatte auch der letzte Tagelöhner zu sein; dafür mitunter auch per Bestrafung zu sorgen, oblag den lokalen Obrigkeiten. Bettlern soll-

⁶⁴ StadtA Wbg./Inn, Verifikationen zur Kammerrechnung 1787, Beil. Nr. 4, Verhörsprotokoll des Stadtgerichts 1787, 27.10. (nicht foliiert).

⁶⁵ StadtA Wbg./Inn, Ratsprotokolle 1796, 16r; vgl. auch Ratsprotokolle 1783, 134r.

⁶⁶ StadtA Wbg./Inn, Verifikationen zur Kammerrechnung 1791, Beil. Nr. 8, Verhörsprotokoll des Stadtgerichts 1791, 1r.

⁶⁷ HEYDENREUTER, Kriminalgeschichte, 324.

⁶⁸ Vgl. zusammenfassend BEHRENS, „Sozialdisziplinierung“; die Debatte kritisch weiterführend im Rahmen der historischen Kriminalitätsforschung: DINGES, Justiznutzungen, 539-543 und EIBACH, Verhöre, 204f.

te man spätestens seit dem aufklärerischen Ideal vom rastlos schuftenden, tugendsamen Bürger nicht mit christlicher Caritas, sondern mit unnachsichtiger Strenge begegnen. Das betraf nicht zuletzt alleinstehende Frauen. Geregelte Arbeit, so dachten die männlichen Theoretiker des wohlgeordneten autoritären Wohlfahrtsstaats, stärke die Selbstdisziplin und verhindere, daß man auf dumme Gedanken komme.⁶⁹ Im übrigen hatte der Wasserburger Rat im Januar 1790 tatsächlich eine neue Bettelordnung erlassen und die Einrichtung eines Arbeitshauses beschlossen, wo unter Aufsicht alle Armen *zum Spinnen oder Striken angehalten* wurden.⁷⁰

Doch nicht jede Arbeit machte jedem Stand gleichviel Ehre. Gerichtlichem Einschreiten sahen sich nämlich auch ledige Frauen ausgesetzt, die dort aktiv wurden, wo es ihnen nicht gebührte. Schnell waren organisierte Meister oder Gesellen bei der Hand, wenn sie neue, noch dazu weibliche Konkurrenz vermuteten.⁷¹ Die zünftische Organisation der Wirtschaft setzte hier offenbar, auch wenn uns wiederum genauere Kenntnisse über die lokale Situation fehlen, enge Grenzen und machte ein selbständiges Überleben durch Berufsarbeit jenseits der Gesindearbeit schwer. 1788 hatte z.B. ein Wasserburger Schneidermeister gegen eine ledige Naderin (also Schneiderin) aus dem Gericht Kling, die sich trotz obrigkeitlichem Befehl erneut zum Arbeiten nach Wasserburg begeben hatte, wegen Einpfuscerei Klage gestellt; die Beklagte, die nachweislich ein Kleidungsstück gefertigt hatte und noch dazu - vollends unweiblich - beim Branntwein-Trinken in der Wirtschaft erwischt worden war, mußte eine halbe Stunde in die Geige und wurde der Stadt verwiesen.⁷² Für findige Frauen, die ihre schmale Überlebensnische durch - wie man heute sagen würde - innovative Geschäftsideen verbreitern wollten, zeigten die Gerichte als Sachwalter der Etablierten wenig Verständnis, erst recht, wenn sie selbstbewußt nicht gleich einlenkten: Eine Tuchschererin, die offenbar Wollwaren annahm, diese einem Färber außerhalb der Innbrücke zum Färben überließ und sich so als Zwischenhändlerin zu etablieren versuchte, hatte im Juli 1804 prompt die Klage zweier bürgerlicher Färber-

⁶⁹ Konkret zu den staatlichen Maßnahmen gegen das Bettelwesen in Kurbayern RANKL, *Landvolk*, 979f., 1037ff.

⁷⁰ StadtA Wbg./Inn, Ratsprotokolle 1790, 2v-3v, 11v; vgl. HOFFMANN, *Städte*, 103.

⁷¹ Zu Arbeitsauffassung und Geschlechterrollen im Handwerk grundlegend: SIMON-MURSCHEID, *Arbeit*.

⁷² StadtA Wbg./Inn, Verifikationen zur Kammerrechnung 1788, Beilage Nr. 11, 29.3 (nicht foliiert); ähnlich das Verhalten einer Gürtlerin, die wegen angeblich unberechtigter Silberarbeiten verklagt wurde, Ratsprotokolle 1794, 26r.

meister am Hals. Auf ihre Replik, sie wolle sich in dieser *ihrer Gerechtsame nicht stören* lassen, Annahme und Weitergabe der Ware sei doch erlaubt, und Färben tue sie ja nicht, erkannte der Magistrat als erste Instanz bei Gewerbestreitigkeiten, sie solle *nur bey der in ihre Medie* [also in ihren Bereich] *einschlagenden Arbeit verbleiben, und alle Bauern, die etwas zum Färben bringen, an die Färber verweisen*.⁷³ Schon ein Jahr zuvor hatten die Wasserburger Schneidermeister aus ähnlichem Anlaß erfolgreich gegen *sammentlich hiesige Naderinnen* Klage geführt; die sprechende Begründung war, daß diese ihnen *in ihrer Mannsnahrung einen beträchtlichen Schaden verursachen*.⁷⁴

Zieht man eine vorläufige Bilanz, so war es für Frauen in Wasserburg vor 200 Jahren gewiß nicht leicht, einen geachteten Platz außerhalb der Ordnung des ehrsamem Hausstandes und der hausväterlichen Autorität zu finden; dies gilt sicher generell für die stadt-bürgerliche Ordnung, beim Adel sah das anders aus. Gegenbilder gab es, wie wir gesehen haben, genug: schwer kontrollierbare Mägde, unbotmäßige Witwen, Prostituierte oder vorgebliche Pfuscherinnen. Aus heutiger Sicht überwiegt bei diesem Befund sicherlich der Rollenzwang und das Freiheitsdefizit, auch wenn einzelne Frauen flexibel und erfolgreich mit diesen Rollenerwartungen umgehen, sie clever benutzen oder mitunter auch überschreiten konnten. Wo aber bleiben bei diesem Tableau die Männer? Sie waren es ja, die zu Gericht saßen. Waren sie als Hüter des Gesetzes auch wirklich die Herren in jeder Lebenslage?

VI

Bühnen-Wechsel: Ende November 1798, kurz nach der Predigt in der Sonntagsmesse, kann sich Veronika Aiglstorferin nicht mehr zügeln. Die Tochter eines Tändlers dringt mit ihrem Vater - wobei sie offenbar als aktiverer Part, also gewissermaßen als „Teamführer“⁴⁷⁵ agiert - in einen Täндlerladen ein, dem erst kurz zuvor die Gewerbeberechtigung zugesprochen worden war. Beide, Vater und Tochter, reißen die Waren aus den Regalen und haben daraufhin,

⁷³ StadtA Wbg./Inn, Ratsprotokolle 1804, 7v; vgl. Ratsprotokolle 1796, 17r; ähnlich Ratsprotokolle 1780, 17.11. (nicht folliert).

⁷⁴ StadtA Wbg./Inn, Ratsprotokolle 1803, 7r.

⁷⁵ Zusammenfassend zu den Handlungsspielräumen von Frauen im Paris des 18. Jahrhunderts DINGES, Maurermeister, 374f., 423f.; DERS., Ehre, 144f., Zitat 144.

referiert uns das Protokoll, den Besitzer *mit Schlägen ohne mindeste Ursache dergestalten hergenohmen, daß er voller Blut der Obrigkeit diese Handlung beklagte, mit dem Anhang, daß, wenn nicht ein Bauer aus Barmherzigkeit ihme geholfen, sie ihne sicher krüppelhaft geschlagen hätten [...]*.⁷⁶ Gewalttätige Frauen aller Stände und Schichten waren in den frühneuzeitlichen Gerichtsprotokollen durchaus keine Seltenheit, auch wenn Klagen körperlich gedemütigter männlicher Opfer wie hier sicher nicht an der Tagesordnung waren - dies konnten Männer angesichts der herrschenden Rollenerwartungen nicht ohne weiteres zugeben.⁷⁷ Daß Frauen aber qua Natur allzeit sanftmütig-zerbrechliche Wesen seien, ist ein - gar nicht so altes - Klischee, das auf das Konto des männlichen Bildungsbürgertums geht, das sich bekanntlich seit dem späten 18. Jahrhundert als kulturell maßgebliche Sozialformation durchsetzte. Mit seinem Aufstieg ging ein neues Bild männlich-weiblicher Geschlechtscharaktere einher: Dabei wurde allein dem Mann physische Macht - Gewaltbereitschaft wie Beschützerfähigkeit - zugeschrieben, während die Frau im Laufe des 19. Jahrhunderts immer mehr in die Rolle des schutzbedürftigen Weibchens gedrängt wurde.⁷⁸

Die frühneuzeitliche Realität sah anders aus.⁷⁹ Auch die Wasserburger Befunde bestätigen die Forschung, wonach Frauen sich im Konfliktfall untereinander durchaus gewalttätiger Mittel bedienten, wobei es allerdings zumeist „trocken“, d.h. ohne die strafrechtlich gravierenden blutigen Folgen, abging. Außerdem führten sie im Vorfeld meist variationsreiche Schmähreden; der topos vom wortgewaltig-zänkischen Marktweib war sprichwörtlich.⁸⁰ Männer hingegen prügeln oft aus scheinbar nichtigem Anlaß und unter einem stets latenten agonalen Zwang.⁸¹ Generell muß vorausgeschickt werden, daß bis ins späte 18. Jahrhundert gewalttätige Konflikte kein Phänomen am Rande der Gesellschaft waren, sondern als eine Form von Ehrenhändel allgegenwärtiger Bestandteil sozialer Positionskämpfe; der Komplementärbegriff zu „Verbalinjurie“ lau-

⁷⁶ StadtA Wbg./Inn, Ratsprotokolle 1798, 32r/v.

⁷⁷ EIBACH, Weiber, 681f.

⁷⁸ Grundlegend zum Begriffs- und Konzeptwandel der Geschlechterrollen vom 18. zum 19. Jahrhundert v.a. im deutschen Bürgertum FREVERT, Meisterdenker; vgl. RUB-LACK, Magd, 329f.

⁷⁹ Neben EIBACH, Verhöre, 203ff. grundlegend und mit lokalgeschichtlich einschlägigem Bezug MÜLLER-WIRTHMANN, Raufhändel (Hofmark Amerang).

⁸⁰ Vgl. SCHWERHOFF, Einführung, 163; EIBACH, Weiber, 671.

⁸¹ EIBACH, Verhöre, 225; DINGES, Ehre, 126-129.

tete nicht umsonst „Real-Injurie“ - bezeichnet also das, was wir heute unter Tätlichkeit verstehen. Auch hier wirkten die Gerichte mit ihren Sanktionen als mehr oder minder erfolgreiche Agenten der Zivilisierung - was allerdings für Wasserburg im zeitlichen Längsschnitt noch untersucht werden müßte. Einen Polizeidiener, der im Jahr 1802 der Frau eines Webermeisters blaue Flecken zugefügt hatte, steckte das Gericht 24 Stunden bei Wasser und Brot in den Fischerturm und gab ihm mit, er solle sich doch künftig *höflich und wie es einem gesitteten Menschen zustehet [...] betragen [...]*.⁸² Derartige Formulierungen nahmen interessanterweise um 1800 zu.

Dieser Mäßigungs-Anspruch kollidierte mit einem Verständnis von Männlichkeit, für das Gewaltbereitschaft geradezu konstitutiv war. Eine Niederlage, gar schon im Vorfeld der Auseinandersetzung, bedeutete den Verlust der männlichen Ehre, die man in der Brust angesiedelt sah.⁸³ Vor einer Deutung im Rahmen der Geschlechtergeschichte müssen zunächst die Äußerlichkeiten derartiger Konflikte umrissen werden: Typisch männliche Auseinandersetzungen fanden zumeist im Wirtshaus statt, das gewissermaßen als ‚Schmiede der Männlichkeit‘ gelten kann.⁸⁴ Während Frauen auf Markt und Gassen und in Nachbarschaftskonflikten führend waren, galt das Wirtshaus als Raum exklusiv männlicher Öffentlichkeit, in dem geschlechtsspezifische Regeln herrschten. Eine zufällig in den Verhörprotokollen überlieferte Visitation der Wasserburger Bierwirtschaften durch den Stadt- und Eisengerichtsdienner Johan Georg Kefer vom 25. Februar 1802 bestätigt dies nachdrücklich. In den 14 überprüften Wirtshäusern befanden sich an die 80 Gäste: Wasserburger Gewerbetreibende, viele Bauern und Boten aus der Umgebung - darunter aber gerade einmal zwei Frauen, ‚natürlich‘ in Begleitung ihrer Ehemänner.⁸⁵

Gewalt zwischen Männern sei, so hat eine umfassende, repräsentative Studie zu Frankfurt vor kurzem ergeben⁸⁶, zumeist eine Sache

⁸² StAM, RMA München, Unterbeh. 11859, Verhörprotokoll des Stadtgerichts Wasserburg 1802, 18v.

⁸³ Vgl. LOETZ, Zeichen, 283, die in ihrer Fallstudie zu Zürich zum pointierten Ergebnis kommt, daß Frauen, denen die Ehre abgesprochen wurde, dennoch Frauen blieben. „Zürcher hingegen riskierten bei jeder Auseinandersetzung ihr Mann-Sein. Wer als Mann seine Ehre verlor, war kein Mann mehr.“

⁸⁴ Vgl. EIBACH, Weiber, 678 („Schmiede eines maskulinen Habitus“).

⁸⁵ StAM, RMA München, Unterbehörden 11861, Verhörprotokoll des Stadtgerichts Wasserburg 1802, Beilage. EIBACH, Verhöre, 247, konstatiert für Frankfurt im 18. Jahrhundert, daß bei Frauen, die im Wirtshaus ohne männliche Begleitung erschienen, sofort der Prostitutionsverdacht nahelag.

⁸⁶ EIBACH, Verhöre, 279-286 (Zusammenfassung).

zwischen Standesgleichen gewesen, zwischen Angehörigen verwandter Berufe etwa. Hier kreuzten sich nicht nur alltägliche Lebenswege und Interessen, hier war man vor allem im Kampf um das soziale Kapital ebenbürtiger Konkurrent, mithin überhaupt ‚satisfaktionsfähig‘. Selten ging es in den protokollierten Auseinandersetzungen um einen konkreten, behebbaren Streitpunkt, sondern um latente soziale Rivalität, die mit wenig spezifischen Beleidigungen begann und sich dann aufschaukelte. „Schelm“ stand als allgemeine Abwertungsvokabel ganz oben auf der Beliebtheitskala; seine ursprüngliche Bedeutung i.S. von Mensch- oder Tierkadaver hatte der Begriff dabei bezeichnenderweise verloren, statt dessen wollte man damit den Gegenüber allgemein als, wie es in Grimms Wörterbuch heißt, verworfenen Menschen, Betrüger oder Verräter verächtlich machen und in seiner sozialen Existenz insgesamt in Frage stellen.⁸⁷ Der verbalen Herausforderung folgten weitere Provokationen in Form von Gesten gegen den Körper, Angriffe gegen die Brust, den Kopf oder das Gesicht, schließlich die eigentliche Zufügung von Verletzungen bis hin zur Kampfunfähigkeit.⁸⁸

Impressionen aus dem Wasserburg des späten 18. Jahrhunderts wichen von diesen Befunden zum Teil ab. Hier gehörte mancher Handwerker oder Bierbräu zu den Gewerbehonoratioren, die miteinander im Rat saßen; der kleinstädtische Rahmen zwang offenbar zur Deeskalation zumindest im Handgreiflichen. Auch in Frankfurt enthielten sich die Ratsbürger der körperlichen Konfrontation - dort bestand die Führungsschicht allerdings aus reichen Kaufleuten.⁸⁹ Zudem war ganz Wasserburg als Umlandzentrum an manchen Tagen gewissermaßen ein überlokaler Ständeschmelztiegel⁹⁰, in dessen Wirtshäusern im Schnitt weniger soziale Distanz herrschte als im nach feinen und unfeinen Stadtvierteln oder Adressen differenzierten Frankfurt.

Auch in Wasserburg beschäftigten die Schlägereien in oder um die Wirtschaft die Gerichte, doch im ‚Normalfall‘ waren hier immer auch Auswärtige involviert. Vom Anlaß der Auseinandersetzung und einem formalisierten Eskalationsritual berichten die Protokolle aber nur selten. Zum Streit zwischen Sebastian Fordermayr, einem Bauern aus einer umliegenden Hofmark und dem bürgerlichen Bäcker Kaspar Sedlmayr ist nur vermerkt, daß der Bauer den Bür-

⁸⁷ Vgl. ebd., 227.

⁸⁸ Ebd., 237f.

⁸⁹ Ebd., 216.

⁹⁰ Vgl. BRAUN, Stadt Wasserburg, 28-36.

ger den 11. Juli beim Simon Gaigl Bierbräu alhier ohne Ursach blau und blutig geschlagen [...], dann deme seinen Kittl und Hosenträger zerrissen [...] habe.⁹¹ Kam es zu Repliken, so wurden meist stereotyp Verteidigung und Notwehr ins Feld geführt, und wenn Beleidigungen im Vorfeld angesprochen wurden, so bemühte man neben dem „Schelm“ den ebenso beliebten wie unspezifischen *Spitzbuben*⁹²; allein vom 11. Juli 1788 ist ein Dutzend sich ähnelnder Fälle überliefert. Aufschlußreich aber ist der Vermerk, zwei Schaulustige seien deswegen verurteilt wurden, *weil sie ihren Weg nicht fortgegangen, sondern die Rauferey abgewartet haben*.⁹³ Damit schufen sie nämlich erst die notwendige Kulisse, denn der vom Alkohol angeheizte Ehr-Kampf mit Wort oder Faust brauchte ein Publikum, das den Sieger bestimmte. Treffend hat man diesen Zwang zur Inszenierung den typisch männlichen „Drohbarock“⁹⁴ genannt. Er wurde vor allem von den notgedrungen unverheirateten, vielfach ja nur durchreisenden Gesellen gepflegt, bei denen die Diskrepanz zwischen körperlicher Stärke und sexueller Reife einerseits und prekärem sozialem Ansehen andererseits zu einer aggressionsträchtigen Mischung führte. Gesellenkorporationen verfochten dann auch ein besonders rigides Verständnis von Männlichkeit und Sexualmoral, das u.a. Frauenarbeit als unlautere Konkurrenz generell strikt ablehnte.⁹⁵ In Wasserburg riskierten beispielsweise die Webergesellen 1791 einen Konflikt mit dem Stadtgericht, weil sie im Kontext eines Leichtfertigkeitfalls den Eingriff des Staates in ihr Verständnis von korporativer Ehre nicht hinzunehmen bereit waren.⁹⁶

An anderer Stelle eigens zu vertiefen wäre eine weitere Variante zwischen-männlicher Verbalinjurien: die Beleidigungen von Rat und Obrigkeit, von denen die Ratsprotokolle geradezu überquellen.⁹⁷

⁹¹ StadtA Wbg./Inn, Verifikationen zur Kammerrechnung 1788, Beil. Nr. 11, Verhörprotokoll des Stadtgerichts 1788, 23.2. (nicht foliiert); Vorgeschichte des Vorfalls schon 1787; vgl. auch Verifikationen zur Kammerrechnung 1790, Beil. Nr. 8, Verhörprotokoll des Stadtgerichts 1790, 13v-15v (verbale Herausforderungen).

⁹² Etwa StadtA Wbg./Inn, Ratsprotokolle 1795, 17v; StadtA Wbg./Inn, Verifikationen zur Stadtkammerrechnung 1788, Beil. Nr. 11, Verhörprotokoll des Stadtgerichts 1788, 3v. Der Jahrgang ist unregelmäßig foliiert und nicht chronologisch gebunden.

⁹³ Ebd., [17v, eigene Zählung].

⁹⁴ DINGES, Maurermeister, 422.

⁹⁵ EIBACH, Verhöre, 252-266; DINGES, Ehre, 124-129; zum Hintergrund vgl. auch SIMON-MUSCHEID, Arbeit.

⁹⁶ StadtA Wbg./Inn, Verifikationen zur Kammerrechnung 1791, Beil. Nr. 8, Verhörprotokoll des Stadtgerichts 1791, 44r-45r.

⁹⁷ Vgl. auch hier als Vergleichsfolie EIBACH, Verhöre, 136-155.

Noch im frühen 19. Jahrhundert war politische Teilhabe nach der restriktiven Ratswahlordnung von 1507 geregelt, die de facto nur wenigen der gut 300 berechtigten Wasserburger Vollbürger den Weg in den Inneren und Äußeren Rat öffnete.⁹⁸ Der politische Raum war exklusiv männlich, Legitimationskrisen mußten demnach auch Rückwirkungen auf die Ordnung der Geschlechter haben. Das war Mitte 1789 der Fall, als eine Gruppe von Bürgern um den Stadtrichter Schlutt den alten Magistrat regelrecht wegputschte. Die lokalpolitischen Hintergründe tun hier nichts zur Sache.⁹⁹ Das Klima innerhalb der städtischen Elite aber war jedenfalls über Jahre massiv vergiftet. 1796 klagte Bürgermeister Koban den Brauer Georg Schneider vor dem Magistrat an, dieser habe ihn beim Niggelbräu einen *Lumpen Burger Meister Scheiß Kerl* und *Schlenkl* genannt; auch Zeugen bestätigten, daß Schneider Koban als *Nothnigel* und *Schergen* bezeichnete, *der Amtmanns Dienste verrichte*.¹⁰⁰ Die materielle Unabhängigkeit des Bürgermeisters und die Ordnung seines Hausstandes wurden offenbar gezielt in Zweifel gezogen. Damit erschien zugleich, das war frühneuzeitliche Logik, die Autorität der Stadtführung als legitimer Vertretung genossenschaftlicher Interessen gerade gegenüber dem Staat erheblich geschwächt. Dieser Fall hatte zudem seinen Vorlauf: Schon Monate zuvor war von seiten des Rats immer wieder erfolglos mehr Respekt gegenüber seinen Repräsentanten eingefordert worden.¹⁰¹ Und nicht umsonst fielen in diesem Zusammenhang auch Begriffe, die die Ehre jedes einzelnen Ratsmitglieds untergraben sollten. Ende 1794 hatte der Weißgerber Matthias Strasser beim Weinwirt Gaßner, einem ehemaligen Mitglied des Inneren Rats, die neuen Räte *Esln und Spizbuben* genannt. Stadtrichter und Magistrat, so weiter, *können ihme keinen Finger biegen und [ihn] alle miteinander im s:v: Arsch leken [...]*.¹⁰² Ob diese politischen Nackenschläge auch zu Konflikten in den eigenen vier Wänden, mithin zu hausväterlichen Autoritätsverlusten beitrugen, muß hier freilich offen bleiben. Abschließend sei

⁹⁸ Vgl. HOFFMANN, Ratswahlordnung.

⁹⁹ Deren Aufarbeitung wäre eine eigene Studie wert; Quellen in BayHstA, Abteilung I, GL Fasz. 4372, Nr. 99; GL Fasz. 4367, Nr. 74.

¹⁰⁰ StadtA Wbg./Inn, Ratsprotokolle 1796 22v-25r, Zitate 23v, 24v. Vgl. auch Ratsprotokolle 1791, 32r, Respektlosigkeiten gegenüber Rat und Bürgermeister.

¹⁰¹ StadtA Wbg./Inn, Ratsprotokolle 1793, 25v.

¹⁰² StadtA Wbg./Inn, Ratsprotokolle 1794, 31r. S.v.: *salva venia* = mit Verlaub; Abmilderung von als unanständig betrachteten Ausdrücken, vgl. Reinhard RIEPL: Wörterbuch zur Familien- und Heimatforschung in Bayern und Österreich, 2., verb. u. erg. Aufl. Waldkraiburg 2004, 333.

noch ein Blick auf die offensichtlich werdenden Wasserburger Ehekrisen zu Anfang des 19. Jahrhunderts gewagt und damit die Frage eines Mentalitätswandels im Verhältnis der Geschlechter und in der Sexualmoral aufgeworfen.

VII

Wir haben ein zufällig überliefertes, ebenso eindeutiges wie eindrückliches Zeugnis, daß die Aufklärung um 1800 auch in die Provinz vorgedrungen war: Am 19. Februar 1802 wandte sich der Richter einer Hofmark des Klosters Baumburg im Rahmen einer der Legion zählenden Leichtfertigkeitenfälle an das Stadtgericht Wasserburg, der Vater war nämlich ein Wasserburger Gürtlerssohn. Die werdende Mutter hatte bis zur Niederkunft um Duldung in der Klosterhofmark nachgesucht, was der Richter aber allein armenrechtlich nicht gestatten konnte, auch wenn, wie er schrieb, man *so grosses Gefühl [...] mit dem menschlichen Elend und besonders mit einem unschuldigen Kinde hat*. Er wolle die junge Frau aber nicht einfach abschieben, sondern wenigstens einen sicheren Transport finanzieren, weil *Scham, und Reue, dann ihre Hilflosigkeit [...] sie so bestürzt und verzweiflungsvoll gemacht, daß wirklich zu befürchten steht, sie möchte sich selbst einen unseligen Tod anthun, wie sie sich dennen schon verlautten ließ, wenn man sie ganz allein dahin gehen lassen würde*.¹⁰³

Zweierteil wird an dieser Einlassung des fortschrittlichen Juristen geradezu musterhaft deutlich: Zum einen hat sich hier die drei Jahrzehnte währende Debatte aufgeklärter Schriftsteller und Bürokraten um den Kindsmord und dessen Verhinderung niedergeschlagen¹⁰⁴, zum anderen erscheint auch die außerehelich gebärende junge Mutter nicht mehr vorrangig als Sünderin, deren Verbrechen unnach-sichtlich gesühnt werden müsse, sondern als gefühlsgesteuerte, verführte und bemitleidenswerte Person, die vor öffentlicher Bloßstellung mit den fallweise dramatischen Folgen zu schützen sei (man denke nur an das Gretchen in Goethes >Faust<). Neues Frauenbild und neues Strafrechtskonzept¹⁰⁵ fließen hier zusammen: Bei diesem steht nicht mehr die Tat, sondern Motiv bzw. Schuldfähigkeit des

¹⁰³StAM, RMA München, Unterbeh. 11861, Verhörprotokoll des Stadtgerichts Wasserburg 1802, 1r, Beilage.

¹⁰⁴Vgl., auch die umfangreiche ältere Literatur einarbeitend, RUBBLACK, Magd, 236-272.

¹⁰⁵Vgl. GREVE, Verbrechen, 13-27, 430-443.

Täters im Vordergrund, bei jenem ist die junge Frau nicht mehr potentielle und daher zu kontrollierende Verführerin, sondern selbst Verführte, und zwar, das wäre zu ergänzen, von einem Mann, dessen zügellose Triebhaftigkeit und Gewaltbereitschaft in den Rechts- und Medizindiskursen des bürgerlichen 19. Jahrhunderts zum beherrschenden Thema wird.¹⁰⁶ Diese Entwicklung hatte auch gesetzgeberisch ihre Spuren hinterlassen. 1780 war in Kurbayern die öffentliche Schandstrafe bei einfacher Leichtfertigkeit abgeschafft worden, und 1808 tilgte das neue Königreich Bayern unter dem Aufklärer Montgelas im Rahmen seiner Strafrechtsreformen den jahrhundertealten Tatbestand ersatzlos.¹⁰⁷ Sexualmoral war nun, innerhalb gewisser Grenzen und abgesehen vom Versorgungsrecht, de jure Privatsache.

Auch in Wasserburg scheint sich schon im Vorfeld die Gerichtspraxis geändert zu haben. Am 1. April 1807 mußte die ledige Bäckerstochter Franziska Obermayr vor Gericht, weil sie zwei Wochen zuvor heimlich ein Kind entbunden hatte, als dessen Vater sie einen in der Stadt einquartierten französischen Soldaten angab. Das Kind sei aber tot zur Welt gekommen, weil sie vierzehn Tage zuvor in der Wohnung ihrer Eltern auf der Stiege abgeglitten und auf den Bauch gefallen sei. Nach Einsetzen der Wehen hätte sie sich schon zur Hebamme aufgemacht, sei aber nicht mehr so weit gekommen. Die dann doch noch bei der Entbindung behilfliche Hebamme bestätigte den Tod und die massive Verletzung des Kindes am Rückgrat. Der Richter verurteilte Franziska Obermayr zwar zu einer Geldstrafe wegen Leichtfertigkeit, fragte aber sonst nicht weiter nach und akzeptierte die erzählte Version.¹⁰⁸ Auf welche Weise und warum tatsächlich das Kind zu Tode kam, wollte er offenbar gar nicht so genau wissen.

Persönlichkeit, Bildungshintergrund und Vertrauenswürdigkeit des lokalen Richters konnten in dieser Übergangszeit offenbar einiges in Gang bringen. Seit 1805/06 amtierte in Wasserburg Stadtrichter Carron du Val, ehemals Klosterrichter von Seon - möglicherweise

¹⁰⁶Grundlegend FREVERT, Mann, 25-60; RUBBLACK, Magd, 329f.; zur 'Vorgeschichte' vgl. SCHMIDT, Patriarchalismus, 222;

¹⁰⁷Knapp, aber detailliert PEITZSCH, Kriminalpolitik, 90-94.

¹⁰⁸StAM, RMA München, Unterbeh. 11860, Verhörprotokoll des Stadtgerichts Wasserburg 1807, 22r-25v; vgl. auch ebd., Verhörprotokoll des Stadtgerichts Wasserburg 1808, 4r-5r; Verhörprotokoll 1808, 18r/v (Verweis statt Geldstrafe nach Leichtfertigkeit bei Mittellosigkeit). Allerdings lässt sich auch ein Gegenbeispiel anführen, welches zeigt, daß der neue Stadtrichter nicht immer zugunsten von Frauen urteilte: vgl. ebd. Verhörprotokoll 1806, 1r (häusliche Geigenstrafe nach - vermutlich gewaltsamer - Schwängerung durch einen Soldaten).

hatte ihn die Säkularisation auf seinen neuen Posten gebracht. Nachdem um 1800, also vor seiner Zeit, für die Verhörprotokolle durchschnittlich gerade einmal 10-15 Folio-Seiten gereicht hatten, schwollen die letzten beiden, nur im Konzept überlieferten Jahrgänge, 1806 und 1807, auf 43 bzw. 84 Folio-Seiten an.¹⁰⁹ Hier wurde dann plötzlich in einer Offenheit und Ausführlichkeit über bis dato Unausgesprochenes verhandelt - was nach einer Erklärung verlangt.

Zwar weiß man, das sei vorausgeschickt, auch aus anderen Studien, daß frühneuzeitliche Ehen so schlecht sein konnten, daß eine Trennung von Tisch und Bett verlangt und genehmigt wurde. Diese im katholischen Bereich einzig mögliche Form der ‚Scheidung‘ schloß Wiederverheiratung aus; darüber entschieden haben kirchliche Behörden, die Konsistorien der Archidiakonate, die aber für unsere Region nur im Fall von Baumburg, Gars und Chiemsee überliefert sind. Rainer Beck hat sie untersucht¹¹⁰ und herausgearbeitet, daß dort nur in knappen, ‚dürren Worten von Emotionen die Rede war: Gewalt, Lieblosigkeit in Form von nachlässiger Versorgung oder unbarmherziger innerfamiliärer Materialismus überwogen. Stereotyp wurde das „schlechte Hausen“ des Ehepartners herbeizitiert, das einfach nicht mehr zu bessern sei - der Verweis auf den zerrütteten Haus-Stand war ja im Rahmen der uns bekannten frühneuzeitlichen Logik in der Tat das zugkräftigste Argument. Ehezerwürfnisse bis hin zu Trennungsbegehren erscheinen da und dort als knappe Notiz auch in den weltlichen Quellen. 1792 wandte sich etwa eine Elisabetha Wastlin von Bacheuten an das Pfliegergericht, weil ihr Mann sie *refierkundig so hart halte, und übel tractiere, [daß sie] sofort längers bei ihme nicht verbleiben könnte.*¹¹¹ Das Gericht konnte hier zwar auch bei allfälligen Versorgungsfragen seine Beratung anbieten, mußte aber für eine rechtsgültige Scheidung an die geistliche Obrigkeit weiterverweisen. Eine Vorsprache beim weltlichen Richter brachte letztendlich wenig, daher wohl auch dessen seltene Inanspruchnahme.

1807 und 1808 stellte sich die Situation plötzlich ganz anders dar. Mehrere Paare bemühten den Richter in kürzeren Abständen mit ihren gescheiterten Ehen. Die Gattin des Hafnermeisters Eibel beschuldigte ihren Mann, daß dieser sie mit Gewalt und Verachtung

¹⁰⁹StAM, RMA München, Unterbeh. 11860.

¹¹⁰BECK, Spuren (mit älteren Vorarbeiten).

¹¹¹StAM, RMA München, Unterbeh. 12483, Verhörprotokoll des Pfliegergerichts Wasserburg 1792, 6v-7v, Zitat 6v.

behandle, daß er sich nächtlicher Weise von ihr absöndere, dadurch sie gezwungen würde, sich von ihm scheiden zu lassen, und ihre Vermögenshälfte herausfordere. Nach langen Debatten, so das Protokoll bemerkenswerterweise, nach *obrigkeitlich mühsamen Zureden, dann Drohungen*, erreichte der Richter die Wiedervereinigung des Paares und sprach beiden Ehepartnern einen ernstlichen Verweis aus.¹¹² Die Frau des bürgerlichen Schlossermeisters Johann Gessler mußte gar ein paar Wochen später ihre Hebamme bemühen, um ihren Ehemann anzuzeigen, der seit einem Tag *im Haus wie ein Unsinniger poltere, fluche, alles unter und über sich werfe*, ihr, den Kindern und der Nachbarschaft drohe. Der Richter setzte Gessler für drei Tage bei Wasser und Brot in Arrest, redete aber auf die Frau ein, sie solle ihrem Mann, der wegen seiner völligen Taubheit zu bedauern sei, nicht feindlich, *vielmehr liebevoll begegnen*.¹¹³ In einem weiteren Fall, bei dem die Schwester der Mißhandelten um Trennung und Herausgabe des Vermögens vorsprach, weil der gewalttätige Schwager schon Morddrohungen ausgestoßen hatte, blieb dem Richter nur noch der Verweis auf das bischöfliche Konsistorium.¹¹⁴ Dort, wo auch die Aufforderung, mit dem hausväterlichen Züchtigungsrecht zurückhaltender zu sein, nicht mehr fruchtete, willigte der Richter in das Versprechen des Mannes ein, er werde, nach Stellung des Scheidungsantrags in Freising, in München um Arbeit nachsuchen, wolle aber Frau und Kinder weiterhin versorgen.¹¹⁵ Nicht mehr zu retten war wohl auch die Ehe von Maria und Michael Breitenacher. Er, offenbar ein Choleriker, hatte seiner schwangeren Frau Haare ausgerissen, sie zu Boden geworfen, ihr am Busen schmerzhaft blaue Flecken zugefügt und sie am linken Arm so schwer verletzt, daß sie nicht mehr arbeiten konnte; wiederholt hatte nur das Einschreiten der Magd Schlimmeres verhütet. Wegen *augenscheinlicher Lebensgefahr* hatte man ihr dann auch erlaubt, bei ihrem Bruder Unterschlupf zu nehmen. Der Beklagte aber gab sich gar nicht die Mühe zu leugnen, behauptete vielmehr von seiner Frau, *daß sie nicht kochen könne, dann zur Arbeit, und zur Kinderpflege zu faul, und mit ihm selbst zu grob verfahren seye*. Weil Maria Breitenacher *auf dem dringlichsten Verlangen der Entfernung*

¹¹²StAM, RMA München, Unterbeh. 11860, Verhörprotokoll des Stadtgerichts Wasserburg 1807, 59v.

¹¹³Ebd., 67r/v.

¹¹⁴StAM, RMA München, Unterbeh. 11860, Verhörprotokoll des Stadtgerichts Wasserburg 1808, 8v-9v.

¹¹⁵StAM, RMA München, Unterbeh. 11860, Verhörprotokoll des Stadtgerichts Wasserburg 1807, 25v-29r.

von ihrem unbändig und gefährlichen Ehemanne, dann auf der Herausgabe ihrer Hälfte des Heiratsguts und der Versorgung der Kinder bestand, bot das Gericht sogar die Verwandten und deren *mühsamstes Zureden auf*, damit die Eheleute *mittels Handstreichs versicherten, von nun an wieder fridlich und einig miteinander leben und hausen zu wollen*.¹¹⁶ Einen Monat später aber standen die Breitenachers samt Stadtprokurator und einbestellter weitläufiger Verwandtschaft erneut vor dem Richter. Jetzt beklagte sich Michael Breitenacher, daß *sein Eheweib ihm dem vermelten Vergleich zuwider seither nicht mehr beigeschlafen, sondern auch ihre weiblichen Hausgeschäfte gehörig nicht verrichtet hat und öfters ohne sein Wissen davon gelaufen und über Nacht ausgeblieben ist*. Dennoch brachte Richter du Val die Eheleute noch einmal zum Einlenken. Er führte ihnen *die Abscheulichkeit ihres bisherig zänkischen und liebelosen Betragens [...] vor Augen und forderte von ihnen, alle Gelegenheit zur neuen Zwietracht möglichst zu meiden und gleichsam wie Neuverlobte ainander erneuerte Liebe und Eintracht feierlich zuzuschwören [...]*.¹¹⁷ Leider fehlt in den Verhörprotokollen das beigelegte Gutachten, als der Ehemann ein gutes halbes Jahr später wieder vor Gericht stand.¹¹⁸ Zur Auflösung des gemeinsamen Haushalts dürfte es über kurz oder lang gekommen sein, und es ist zu vermuten, daß eine systematische Durchsicht anderer Quellen den einen oder anderen derartigen Wasserburger Single-Haushalt um 1800 zutage fördern würde.

Zwei Fälle zum Abschluß: Im einzigen in gut 25 Jahren stadtgerichtlich verzeichneten Fall von Ehebruch, der bezeichnenderweise ebenfalls aus dem Jahr 1808 überliefert ist, entschied Richter du Val flexibel und pragmatisch: Josef Manhard, verheirateter bürgerlicher Kaminfeger, gab auf die Selbstanzeige seiner Geliebten den Fehltritt zu, erklärte aber offenherzig zur Entschuldigung, *daß seine Gattin aus religiösen Vorurteilen ihm bisher noch [nicht] einmal [sic] ehelich beygewohnt habe*. Die eigentlich vorgesehene Strafe, Gefängnis sowie öffentliche Zurschaustellung im Brechen (also im Halseisen) wurde ganz nachgelassen, weil Manhard Reue gezeigt und seine Gattin aufrichtig um Verzeihung gebeten hatte. Eine zusätzliche, exorbitant hohe Geldstrafe von 100 Pfund Pfennigen reduzierte man merklich wegen der beengten häuslichen Umstände

¹¹⁶Ebd., 57r-58r

¹¹⁷Ebd., 65v-66v.

¹¹⁸StAM, RMA München, Unterbeh. 11860, Verhörprotokoll des Stadtgerichts Wasserburg 1808, 22v.

und dem gemeinsamen Bitten der Eheleute, wozu nach Ansicht des Gerichts die *Erwägung des nebenstehenden sehr mildernden Umstandes, nämlich der verweigerten ehelichen Beywohnung*, beitrug.¹¹⁹

Nicht immer war im übrigen die Frau der leidtragende Part frühneuzeitlicher Ehen - auch wenn die Fälle unerträglicher Gewalt ausschließlich auf das Konto der Männer gingen.¹²⁰ Als die Schuhmachersgattin Theresia Wagner am 21. August 1807 ihren Mann wegen seiner Schläge vor den Richter brachte, wurde diesem bei der Untersuchung klar, daß der Beklagte in Wasserburg *als ein in bestem Rufe stehender ordentlicher, ruhiger und arbeitsamer Bürger zu dieser Schlägerey von seinem Eheweibe, einer stadtkundigermaßen täglich und sehr oft im höchsten Grade berauschten sorglosen, verschwenderischen und auf Xantippen Art zänkerische Person, die weder ihren Mann, noch ihrem Kinde und Gesellen die nötige Ruhe gönnt und sich überhaupt so unruhig beträgt, daß Niemand um sie her bleiben kann, ausgefordert wurde*. Richter du Val handelte hier, wie auch in manch anderem Fall, quasi ehetherapeutisch: Den Mann rief er zur Mäßigung, die Frau zur Abstellung ihrer *notorisch unerträgliche[n] Lebensart* auf.¹²¹

VIII

Gewiß, Ehen in Wasserburg dürften auch in den Jahrzehnten zuvor nicht besser und nicht schlechter gewesen - aber, und das ist neu, sie wurden zu Anfang des 19. Jahrhunderts offenbar fallweise als problematisch, mitunter sogar als auflösbar empfunden. Ein Stadtrichter, der hierfür ein Forum bot, betätigte sich dabei auch als Vermittler neuer Werte, was sich in der Quellensprache niederschlägt. Diese bezeugt die Inkubation eines neuartigen - bildungsbürgerlichen - Konzepts von Ehe, das von Verständnis, Zügelung roher Affekte und der gegenseitigen Erfüllung gewisser emotionaler Grundbedürfnisse ausgeht. Möglicherweise erwarb sich du Val in der Kleinstadt Wasserburg schnell den Ruf, frustrierten Ehepartnern ein Ventil zu bieten und das in Frage stellen zu lassen, was lange als selbstverständlich und hinnehmbar gegolten hatte.

¹¹⁹Ebd., 37r-37v.

¹²⁰Umfassend zu allen Varianten von Ehekonflikten RUBLACK, Magd, 273-324.

¹²¹StAM, RMA München, Unterbeh. 11860, Verhörprotokoll des Stadtgerichts Wasserburg 1807, 56r/v.

Einiges deutet in der Tat auf eine Verschiebung von Moralvorstellungen und Mentalität um 1800 hin. Es wäre eine eigene Untersuchung notwendig, wollte man auf der Basis der Quantifizierung der Leichtfertigkeitfälle die These des amerikanischen Historikers Shorter von der epochalen „sexuellen Revolution“¹²² verifizieren. In den 1790er Jahren häuften sich, nicht zuletzt aufgrund der dauernden Soldaten-Einquartierungen, die außerehelichen Schwangerschaften, wobei schon im Jahrzehnt davor die Stationierung der Taxis-Reiter sich in diese Richtung auswirkte. Das allein besagt aber wenig, zumal hier vielfach Nötigung bis hin zur offensichtlichen Vergewaltigung im Spiel waren.¹²³ Aussagekräftiger wäre ein Stadt-Land-Vergleich, der die unterschiedliche ökonomische Logik des ‚Delikts‘ herausarbeitet. Stefan Breit hat mit seiner wegweisenden Studie zu ausgewählten ländlichen Gebieten im Chiemgau nämlich belegen können, daß voreheliche Sexualität hier im Kontext der Eheanbahnung unter Gleichgestellten zu deuten und keineswegs als enthemmte Triebhaftigkeit zu betrachten sei.¹²⁴

Und dennoch, die Veränderungen in der Strafpraxis, im Verhalten der Richter, aber auch die kleinstädtische Ehe-Unordnung stützen die These des Landeshistorikers Werner Blessing, der im Blick auf die napoleonische Epoche und seine Auswirkungen auf Bayern sehr treffend von „Umbruchkrise und Verstörung“ im umfassenden Sinn gesprochen hat. Daran waren sicher mehrere Faktoren beteiligt: die auch psychisch enormen Kriegsbelastungen, die grundstürzend-desorientierende Erfahrung der Säkularisation oder der neue Verwaltungsstil unter Montgelas, der seine sendungsbewußten Beamten allenthalben den Traditionsbruch durchexerzieren ließ.¹²⁵ Mentalitätsgeschichtlich hinterließ das Ende der Frühen Neuzeit um 1800¹²⁶ auch in Wasserburg Spuren. Die Rollenkorsette im Privaten lockerten sich und damit erweiterten sich die Verhaltensspielräume. Wie weit sich diese Entwicklung verfolgen läßt, müssen andere Studien zeigen, etwa zum neuen, auf kultivierte Innerlichkeit angelegten bürgerlichen Ehemodell im Biedermeier; die Apothekerfamilie Winkler zum Beispiel könnte für die Frage der Neuausrichtung der Geschlechterverhältnisse im frühen 19. Jahrhundert ein

¹²²Diese Diskussion wird aufgearbeitet von BREIT, „Leichtfertigkeit“, 6-10, 289-293.

¹²³Im 14 Folienseiten umfassenden Stadtgerichtsprotokoll von 1799 sind über ein Dutzend Leichtfertigkeitsstrafen protokolliert, StAM, RMA München, Unterbeh. 11859, Verhörsprotokoll des Stadtgerichts Wasserburg 1799.

¹²⁴Vgl. zusammenfassend BREIT, „Leichtfertigkeit“, 293-302.

¹²⁵BLESSING, Umbruchkrise; umfassender angelegt: DERS., Evolution.

¹²⁶vgl. KRAMER, Bayern.

lohnendes Untersuchungsobjekt sein.

Diese Frage betrifft darüber hinaus ein eng benachbartes Forschungsfeld, nämlich die allgemeine Sozial- und Kulturgeschichte des Wasserburger Bürgertums. Dafür wären die hier vorgestellten, bisher wenig oder gar nicht genutzten Quellen die unverzichtbare Basis. Wenn man etwas wissen will über die materielle Ausstattung der Wasserburger Bürger-Haushalte, über die Heirats- und Vererbungsmuster, die Verwandtschafts- und Klientelverhältnisse der Rats-Elite und deren Netzwerk, so wird man um eine weitreichendere Längsschnittanalyse vor allem der Briefprotokolle nicht herumkommen. Hier finden sich Heirats- und Kaufverträge, Schuldbriefe und Testamente - somit die handfeste ökonomische Seite des sozialen Kapitals der Ehre. Was z.B. Maria und Michael Breitenacher, die 1807 im Unfrieden auseinandergingen, sechzehn Jahre zuvor in die Ehe mitbrachten, darüber informiert der Heiratsbrief vom 8. November 1791, der im entsprechenden Band der Briefprotokolle überliefert ist.¹²⁷ Ähnlich wichtig erweisen sich diese Bände für die Frage nach der Subsistenzfähigkeit von Witwenhaushalten. Darüber hinaus sind im Bauch des Wasserburger Archivs noch andere Schätze versteckt. Nur wer unter den Stadtkammerrechnungen von 1797 auch das entsprechende Steuerregister ausfindig macht, wird beispielsweise belegen können, daß unser Bürgermeister Koban keineswegs der Hungerleider war, als der er denunziert wurde, im Gegenteil: Mit einer Jahressteuerleistung von acht Gulden gehörte er zu den zehn reichsten Bürgern der Stadt¹²⁸, und ein ergänzender Blick in die entsprechende Überlieferung des Hauptstaatsarchivs München belegt definitiv, daß Koban, der damals erst seit wenigen Jahren in Wasserburg lebte, den Typus des erfolgreichen ‚newcomers‘ repräsentierte, dessen Aufstieg in die bürgerliche Elite offenbar den Neid von abstiegsbedrohten Einheimischen provozierte.¹²⁹

Das Faszinierende an mikrohistorischen Studien ist die Erfahrung, daß sich hier die übergreifende, die ‚große‘ Geschichte im Kleinen wiederfindet. Sie wird dabei - ganz wichtig! - nicht einfach gespiegelt, sondern von einzelnen, benennbaren Menschen erlebt, ange-

¹²⁷StAM, Briefprotokolle 11828, Briefprotokolle Stadt Wasserburg 1789-1791, 1791, 72r-73r.

¹²⁸StadtA Wbg./Inn, Verifikationen zur Kammerrechnung 1797, Beil. Nr. 301, [pag. 3].

¹²⁹BayHStAM, GL Fasz. 4372, Nr. 99, Schreiben eines Aloys Schwendstellner [?], 15.12.1789, der Koban abschätzend als „Krainer“ bezeichnet; vgl. auch ebd. das Schreiben des ehemaligen Bürgermeisters Joseph Stöttner [offenbar April 1790], der den neuen Rat als eine Mischung aus Vorbestraften, Ausländern, Mittellosen und Betrügern bezeichnet.

eignet und damit auch erst - gestaltet. Nur durch die unzähligen kleinen Handlungen entstehen die übergreifenden Strukturen. Und nur die vielen kleinen Geschichten ergeben die eine große.

IX

Zum Abschluß ließe sich mit Blick auf die Einleitung die Frage stellen, ob und inwiefern sich denn die Geschlechterverhältnisse vor 200 Jahren grundsätzlich von den heutigen unterscheiden haben. Sexualität, ‚Liebe‘ (was auch immer man zeitbedingt darunter versteht), ökonomische Zwänge und gleich- oder gegengeschlechtliche Rivalitäten habe es doch immer gegeben, könnte man einwenden. In der Tat gibt es anthropologische Konstanten - aber die Rahmenbedingungen ändern sich und mit ihnen die Ausdrucksformen des Menschseins. Wer auf die Stellung der Frau in der islamischen Welt blickt, dem wird die Relevanz soziokultureller Analysen sofort einleuchten.

Aus der Fülle möglicher Beobachtungen möchte ich hier einen wesentlichen, allgemeinen Aspekt herausgreifen und thesenhaft zuspitzen: In der ständischen Ordnung der Frühen Neuzeit war die Geschlechtszugehörigkeit einerseits wichtiger, andererseits unwichtiger als heute. Heute, im Westen, hat die allgemeine Informalisierung traditionsgestützter Rollenmuster zu einer Verflüssigung der noch vor gut 30 Jahren weithin verbreiteten männlich-weiblichen Geschlechterpolarität geführt.¹³⁰ Weder Beruf noch Freizeit folgen den einst eindeutigen Regieanweisungen: Frauen bedienen sich erfolgreich ehemals als männlich etikettierter Attribute, Mode- und Musikszene spielen ständig mit neuen Mustern androgyner Sexualität; das sind nur zwei Beispiele. Motor dieser Entwicklung ist die je eigene freie Aneignung von Rollenmustern, die wie in einem Warenhaus bereitliegen. Die (post-)moderne Gesellschaft kennt eine zentrale Forderung: fortschreitende Individualisierung und permanente Verwandlung. Daran gemessen erweisen sich die vorgegebenen Rollen in der Frühen Neuzeit als rigide Konzepte von erstaunlicher Zählebigkeit. Sie waren ständisch geprägt, also primär kollektiv geboten, nicht individuell verinnerlicht; sie sollten vor allem Ordnung garantieren in einer Welt, die man, unter anderem, im inneren durch zwei Gefahren bedroht sah: durch weibliche Begierde und durch männliche Gewalt. Der Haus-Vater und die Haus-

¹³⁰Vgl. zum Folgenden GROSS, Multioptionengesellschaft, 129ff.

Mutter waren dementsprechend unflexible Erwartungsmuster, die berühmten Schubladen, aus denen man ohne Blessuren gerade in einer engräumigen Gesellschaft kaum herauskam, dafür gab es die entsprechenden ehrabschneidenden Etiketten. Weder Frauen noch Männer konnten sich dieser sozialen Logik entziehen, und beide Geschlechter, auch die keineswegs nur passiven Frauen, wirkten daran vor Gericht mit.

Der Betonung begrenzter Entfaltungsspielräume in der vormoder-
nen Gesellschaft ist entgegenzusetzen, was der Mikrohistoriker Stefan Breit in seiner Untersuchung über „Leichtfertigkeit“ im ländlichen Oberbayern thesenhaft formuliert hat und was hier als bestätigt angesehen werden kann: Emotionales zwischen Mann und Frau, Liebe und Sexualität seien in dieser Welt „kein von allem Kontext losgelöstes, freischwebendes Grundbedürfnis“ gewesen.¹³¹ Dagegen sind seit dem ‚bürgerlichen‘ 19. Jahrhundert ‚Autonomie‘ und ‚Authentizität‘ des Gefühlslebens zu Imperativen gelungener Individualität geworden. Ob und inwiefern damit Freiheit und Glück zugenommen haben bis in unsere Gegenwart, muß jede/r selbst für sich entscheiden. Dies ist dann allerdings ein Thema, das nicht mehr in die Erörterungskompetenz des Historikers fällt.

¹³¹Vgl. BREIT, *Leichtfertigkeit*, 302.

Verzeichnis der zitierten Literatur

Sabine ALFING: Weibliche Lebenswelten und die Normen der Ehre, in: DIES./Christine SCHEDENSACK: Frauenalltag im frühneuzeitlichen Münster, 1994, 18-47.

Rainer BECK: Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land. Unterfinning, 1671-1770, in: Richard VAN DÜLMEN (Hg.): Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 18. bis zum 19. Jahrhundert, 1983, 112-150.

Rainer BECK: Spuren der Emotion? Ehehliche Unordnung im frühneuzeitlichen Bayern, in: Josef EHMER (Hg.): Historische Familienforschung: Ergebnisse und Kontroversen. Michael Mitterauer zum 60. Geburtstag, 1997, 171-196.

Ulrich BEHRENS: „Sozialdisziplinierung“ als Konzeption der Frühneuzeit-Forschung. Genese, Weiterentwicklung und Kritik - eine Zwischenbilanz, in: Historische Mitteilungen der der Ranke-Gesellschaft 12 (1999), 35-68.

Werner K. BLESSING: Gedrängte Evolution. Bemerkungen zum Erfahrungs- und Verhaltenswandel in Deutschland um 1800, in: Helmut BERDING u.a. (Hgg.): Deutschland und Frankreich im Zeitalter der Französischen Revolution, 1989, 426-451.

Werner K. BLESSING: Umbruchkrise und 'Verstörung'. Die Napoleonische Erschütterung und ihre sozialpsychologische Bedeutung (Bayern als Beispiel), in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 42 (1979), 75-106.

Carolin BRAUN: Die Stadt Wasserburg. Eine Untersuchung zur Sozialtopographie und Zentralität in den Jahren 1780-1800, in: Heimat am Inn 9 (1989), 5-41.

Stefan BREIT: „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der Frühen Neuzeit (Ancien Régime, Aufklärung, Revolution Band 23), 1991.

Tertulina BURKARD: Die Landgerichte Wasserburg und Kling (Historischer Atlas von Bayern. Teil Altbayern Band 15), 1965.

Gerhard DILCHER: Die Ordnung der Ungleichheit. Haus, Stand und Geschlecht, in: Ute GERHARD (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, 1997, 55-72.

Martin DINGES: Ehre und Geschlecht in der Frühen Neuzeit, in: Sibylle BACKMANN u.a. (Hgg.): Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit, 1998, 124-147.

Martin DINGES: Der Maurermeister und der Finanzrichter. Ehre, Geld und soziale Kontrolle im Paris des 18. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 105), 1994.

Joachim EIBACH: Das Haus: Zwischen öffentlicher Zugänglichkeit und geschützter Privatheit, in: Susanne RAU - Gerd SCHWERHOFF (Hgg.): Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, 2004, 183-205.

Joachim EIBACH: Kriminalitätsgeschichte zwischen Sozialgeschichte und Historischer Kulturforschung, in: Historische Zeitschrift 263 (1996), S. 681-715.

Joachim EIBACH: Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert, 2003.

Joachim EIBACH: Böse Weiber und grobe Kerle. Delinquenz, Geschlecht und soziokulturelle Räume in der frühneuzeitlichen Stadt, in: Andreas BLAUERT - Gerd SCHWERHOFF (Hgg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, 2000, 669-688.

Ute FREVERT: Bürgerliche Meisterdenker und das Geschlechterverhältnis. Konzepte, Erfahrungen, Visionen an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: DIES. (Hg.): Bürgerinnen und Bürger, Göttingen 1988, 17-48.

Ute FREVERT: Mann und Weib und Weib und Mann. Geschlechter-Differenzen in der Moderne, 1995.

Ulrike GLEIXNER: „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtverfahren der Frühen Neuzeit (1700-1760), 1994.

Ylva GREVE: Verbrechen und Krankheit. Die Entdeckung der „Criminalpsychologie“ im 19. Jahrhundert, 2004.

Peter GROSS: Die Multioptionsgesellschaft, 1994.

Eva HABEL: Beamte, Schergen, Schreiber: Wasserburger Pfleggerichtsobrigkeit im 18. Jahrhundert, in: Heimat am Inn 16/17 (1996/1997), 57-124.

Rebekka HABERMAS: Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht. Zur Beziehung der Geschlechter im Frankfurt der Frühen Neuzeit, in: Richard VAN DÜLMEN: Dynamik der Tradition. Studien zur Historischen Kulturforschung V, 1992, 109-136.

Karl HÄRTER (Hg.): Policity und frühneuzeitliche Gesellschaft (Ius Comune Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsge-

schichte 129), 2000.

Reinhard HEYDENREUTER: Gerichts- und Amtsprotokolle in Altbayern. Zur Entwicklung des Gerichts- und grundherrlichen Amtsbuchwesens, in: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern 25/26 (1979/1980), Heft 1, S. 11-46.

Reinhard HEYDENREUTER: Kriminalgeschichte Bayerns. Von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert, 2003.

Carl A. HOFFMANN: Landesherrliche Städte und Märkte im 18. Jahrhundert. Studien zu ihrer ökonomischen, rechtlichen und sozialen Entwicklung in Oberbayern (Münchner Historische Studien, Abteilung Bayerische Geschichte, Band 16), 1997.

Carl A. HOFFMANN: Die reformierte Ratswahlordnung für oberbayerische Städte und Märkte vom Anfang des 16. Jahrhunderts, in: Elisabeth LUKAS-GÖTZ - Ferdinand KRAMER - Johannes MERZ (Hgg.): Quellen zur Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte bayerischer Städte und Märkte in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Festgabe für Wilhelm STÖRMER zu 65. Geburtstag, 1993, 1-16.

Gesa INGENDAHL: Elend und Wollust. Witwenschaft in kulturellen Bildern der Frühen Neuzeit, in: Monika SCHATTKOWSKY (Hg.): Zwischen Fremd- und Selbstbestimmung. Fürstliche und adlige Witwen in der Frühen Neuzeit, 2003, 265-279.

Ferdinand KRAMER: Bayern, in: Werner BUCHHOLZ (Hg.): Das Ende der Frühen Neuzeit im „Dritten Deutschland“. Bayern, Hannover, Mecklenburg, Pommern, das Rheinland und Sachsen im Vergleich (Historische Zeitschrift Beihefte Neue Folge Band 37), 2003, 5-24.

Francisca LOETZ: Zeichen der Männlichkeit? Körperliche Kommunikationsformen streitender Männer im frühneuzeitlichen Zürich, in: Martin DINGES (Hg.): Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, 1998, 264-293.

Hans MEDICK: Mikrogeschichte, in: Stefan JORDAN (Hg.): Lexikon Geschichtswissenschaft. Hundert Grundbegriffe, Frankfurt a.M. 2002, 215-218.

Bernhard MÜLLER-WIRTHMANN: Raufhändler. Gewalt und Ehre im Dorf, in: Richard VAN DÜLMEN (Hg.): Kultur der einfachen Leute. Bayerisches Volksleben vom 18. bis zum 19. Jahrhundert, 1983, 79-111.

Paul MÜNCH: Lebensformen in der Frühen Neuzeit, erw. TB-

Ausgabe Berlin 1996.

Wolfram PEITZSCH: Kriminalpolitik in Bayern unter der Geltung des Codex Juris Criminalis Bavarici von 1751 (Münchener Universitätschriften Band 8), München 1968.

Hans RANKL: Landvolk und frühmoderner Staat in Bayern 1400-1800, Band 2 (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte Band XVII, II), 1999.

Eduard ROSENTHAL: Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Band 2: Vom Ende des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts (1598-1745), 1908, Neudruck 1968.

Ulinka RUBLACK: Magd, Metz' oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten, 1998.

Katharina SIMON-MUSCHEID: Frauenarbeit und Männerehre. Der Geschlechterdiskurs im Handwerk, in: „Was nützt die Schusterrin der Schmied?“. Frauen und Handwerk vor der Industrialisierung, 1998, S. 13-33.

Helga SCHNABEL-SCHÜLE: Frauen im Strafrecht vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Ute GERHARD (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, 1997, 185-198.

Heinrich R. SCHMIDT: Hausväter vor Gericht. Der Patriarchalismus als zweischneidiges Schwert, in: Martin DINGES (Hg.): Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, 1998, 213-236.

Klaus SCHREINER - Gerd SCHWERHOFF: Verletzte Ehre. Überlegungen zu einem Forschungskonzept, in: Klaus SCHREINER - Gerd SCHWERHOFF (Hgg.): Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 1995, 1-28.

Gerd SCHWERHOFF: Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung, 1999.

Hans-Ulrich WEHLER: Pierre Bourdieu. Das Zentrum seines Werks, in: Ders.: Die Herausforderung der Kulturgeschichte, 1996, 15-44.

Christine WERKSTETTER: Frauen im Augsburger Zunfthandwerk. Arbeit, Arbeitsbeziehungen und Geschlechterverhältnisse im 18. Jahrhundert, 2001.

Heide WUNDER: „Jede Arbeit ist ihres Lohnes wert“. Zur geschlechtsspezifischen Teilung und Neubewertung von Arbeit in der Frühen Neuzeit, in: Karin HAUSEN (Hg.): Geschlechterhierarchie

und Arbeitsteilung, 1993, 19-39.

Heide WUNDER: Frauen- und Geschlechtergeschichte, in: Günther SCHULZ (Hg.): Sozial- und Wirtschaftsgeschichte: Arbeitsgebiete, Probleme, Perspektiven. 100 Jahre Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 2004, 305-324.

Heide WUNDER: Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Ute GERHARD (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, 1997, 27-54.

Heide WUNDER: „Weibliche Kriminalität“ in der Frühen Neuzeit. Überlegungen aus der Sicht der Geschlechtergeschichte, in: Otto ULLBRICHT (Hg.): Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, 1995, 39-62.

Heide WUNDER: ‚Er ist die Sonn‘, sie ist der Mond‘. Frauen in der Frühen Neuzeit, 1992.

Sonja ZEKRI: Frauen und Männer: Neueste Ermittlungen im Krisengebiet - Die netten Jahre sind vorbei. Nach dreißig Jahren Emanzipation stellen moderne Paare fest: Der kleine Unterschied ist größer als sie dachten, in: Süddeutsche Zeitung 22./23. Januar 2005 (Feuilleton).